



IZA

IZA Research Report No. 47

## Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen

Werner Eichhorst (IZA)

Tina Hinz (IZA)

Paul Marx (IZA)

Andreas Peichl (IZA)

Nico Pestel (IZA)

Sebastian Siegloch (IZA)

Eric Thode (Bertelsmann Stiftung)

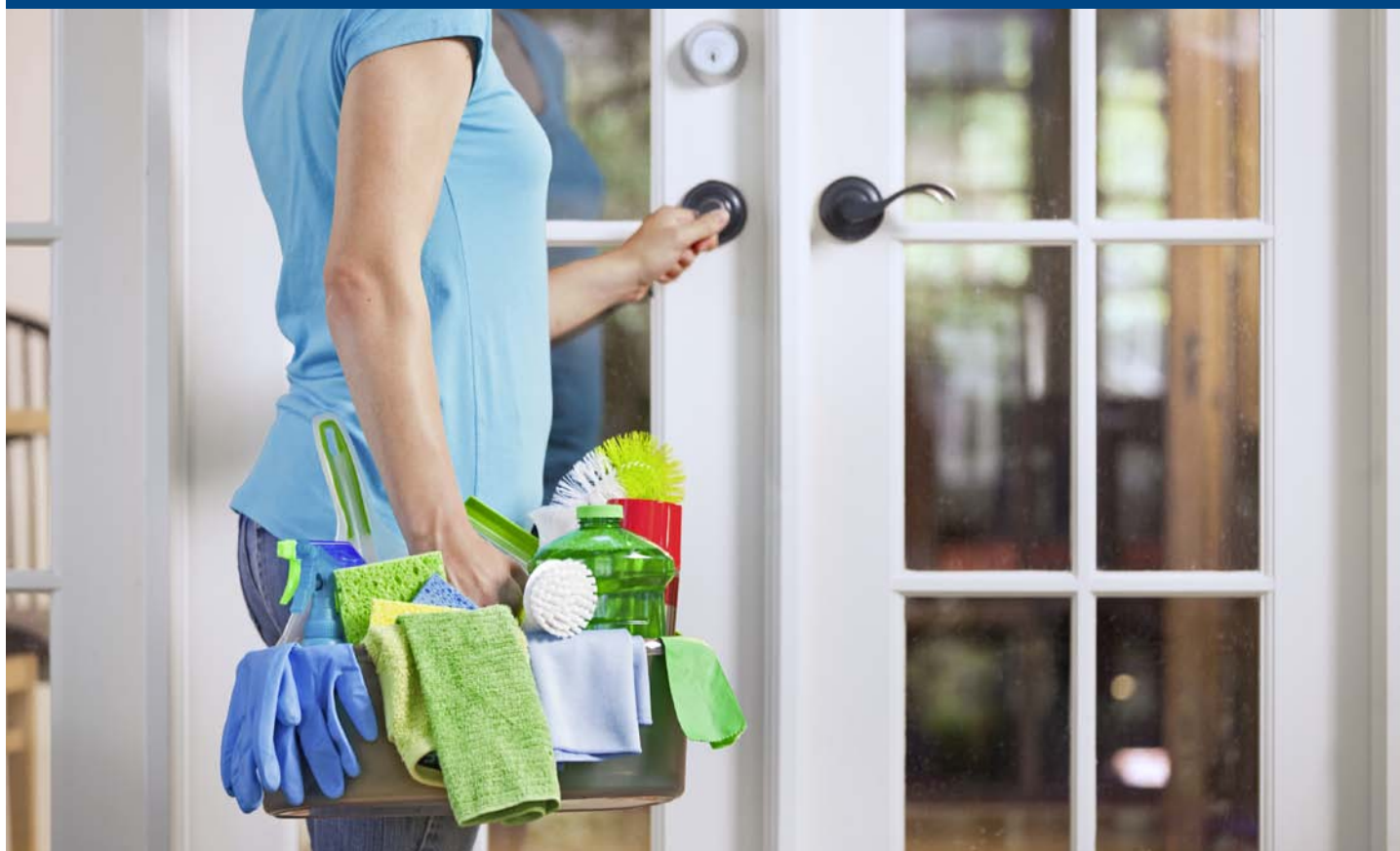
Verena Tobsch (HSU)

October 2012

Dieser Forschungsbericht des IZA basiert  
auf einem Projekt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

# Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen

Werner Eichhorst, Tina Hinz, Paul Marx,  
Andreas Peichl, Nico Pestel, Sebastian Siegloch, Eric Thode, Verena Tobsch





# Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen

Werner Eichhorst, Tina Hinz, Paul Marx,  
Andreas Peichl, Nico Pestel, Sebastian Siegloch, Eric Thode, Verena Tobsch

## Inhalt

1. Einleitung und Zusammenfassung	4
2. Gegenwärtige Situation und Entwicklung	11
2.1 Institutionelle Rahmenbedingungen	11
2.2 Struktur und Entwicklung der Beschäftigung im Minijob-Bereich	12
2.3 Wirkungen der Minijobs	33
3. Reformoptionen	36
3.1 Daten und Methodik – IZAΨMOD	36
3.2 Reformoptionen	15
3.3 Simulationsergebnisse	17
3.4 Verteilungseffekte	20
4. Literatur	62
Impressum	66

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Gegenstand der Studie ist die Analyse der gegenwärtigen Beschäftigungssituation im Bereich der geringfügigen Beschäftigung („Minijobs“) sowie die Abschätzung der Wirkung verschiedener Reformoptionen, die auch Varianten zum derzeitigen Ehegattensplitting in der Einkommensteuer beinhalten. Das Segment geringfügiger Beschäftigung hat nach der Reform im Jahr 2003 enorm an Bedeutung gewonnen. Gegenwärtig sind mehr als sieben Millionen Menschen in so genannten 400 Euro-Jobs oder auch Minijobs beschäftigt. Geringfügige Beschäftigung als Sonderform der abhängigen Erwerbstätigkeit besteht von der Grundstruktur her aber bereits seit den 1960er Jahren. Maßgebliche Motive für die Einführung dieser Beschäftigungsform bestanden in der Vermeidung von Kleinansprüchen in der Rentenversicherung sowie in der Linderung des damaligen Arbeitskräftemangels, um bislang auf dem Arbeitsmarkt Inaktiven eine Erwerbstätigkeit in geringem Umfang zu ermöglichen. Die Intention besteht darin, die Aufnahme einer Tätigkeit mit geringer Stundenzahl für das Individuum finanziell attraktiver zu gestalten, indem diese von der Einkommensteuer und Sozialversicherung freigestellt wird. Aktuell besteht die folgende Regelung: Einkommen aus unselbstständiger Arbeit bis zu einer Höhe von 400 Euro im Monat unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt sowohl für einen Minijob als alleinige Beschäftigung als auch für Nebentätigkeiten. Darüber hinaus ist geringfügige Beschäftigung auch für Zweitverdiener in Paarhaushalten steuer- und sozialversicherungsfrei, unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens des anderen Partners. Ebenso können in Paarhaushalten auch beide Partner einen Minijob ausüben.

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern müssen Arbeitgeber für ihre geringfügig Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung und Einkommensteuer abführen. Aktuell beläuft sich der Gesamtbeitragssatz auf etwas mehr als 30 Prozent des Bruttolohnes. Auf die gesetzliche Rentenversicherung entfallen 15 Prozent, auf die gesetzliche Krankenversicherung 13 Prozent. Zwei Prozent werden pauschal für die Einkommensteuer abgeführt. Schließlich werden Umlagen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, für entstehende Aufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschutz sowie für das Insolvenzgeld in Gesamthöhe von 0,77 Prozent erhoben. Diese Lohnnebenkosten liegen somit erheblich höher als die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die sich im Jahr 2012 auf etwa 19,6 Prozent belaufen. Abgesehen von der Einkommensteuer- und Sozialversicherungsfreiheit unterscheiden sich Minijobs gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht nicht von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Regelungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsansprüche etc. gelten auch im Bereich geringfügiger Beschäftigung. Trotz der Pauschalbeiträge begründet ein alleiniger Minijob in der gesetzlichen Krankversicherung kein eigenständiges Versicherungsverhältnis. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur geringe Ansprüche erworben.

400 Euro-Jobs sind mit dem Prinzip „brutto gleich netto“ für ein breites Spektrum von Erwerbspersonen attraktiv. Schüler und Studenten nutzen sie als Beitrag zur Finanzierung der Ausbildung, während Rentner ihre staatlichen Altersbezüge damit aufstocken. Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zusätzlich erwerbstätig sind, wählen aufgrund der bestehenden Anrech-



nungsmodalitäten ebenfalls häufig einen Minijob. Schließlich bietet eine geringfügige Beschäftigung auch für Mütter (und Väter), die nach der Babypause zunächst in geringer Stundenzahl wieder erwerbstätig sein möchten, eine attraktive Einstiegsmöglichkeit.

An die Einkommensgrenze von 400 Euro schließt die so genannte Gleitzone an, die sich bis 800 Euro erstreckt. Im Rahmen dieser Gleitzone besteht vom Grundsatz her die volle Einkommensteuerpflicht. Bruttoeinkommen, das ausschließlich in einem Midijob erzielt wird, wird dennoch zu meist nicht zur Einkommensteuer herangezogen, da die jährlichen Einkünfte häufig unterhalb von Grundfreibetrag und weiteren Abzugsbeträgen liegen. Die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge werden demgegenüber mit ansteigenden Sätzen erhoben. Knapp oberhalb von 400 Euro liegt der Gesamtbeitragssatz bei 4,7 Prozent. Er wird mit steigendem Bruttoeinkommen sukzessive auf den normalen Arbeitnehmeranteil in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung angehoben.

Im Zuge des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz II“) im April 2003 ist die Gleitzone neu eingeführt worden, während die geringfügige Beschäftigung eine grundlegende Reform erfahren hat. Die Ziele dieser Reform bestanden darin, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gegenüber der Schwarzarbeit attraktiver zu machen und sowohl Einstiegsmöglichkeiten für arbeitsmarktferne Personen als auch Aufstiegsperspektiven für bereits geringfügig Beschäftigte zu schaffen. Die Möglichkeiten für geringfügige Beschäftigung wurden vor allem dadurch erweitert, dass die Einkommensgrenze von 325 auf 400 Euro angehoben und die vorherige Begrenzung der maximalen Arbeitszeit von 15 Stunden pro Woche abgeschafft wurde. In der Folge hat eine deutliche Expansion geringfügiger Beschäftigung stattgefunden. Die Zahl der Minijobber stieg von 4,2 Millionen im Jahr 2002 auf 7,4 Millionen im Jahr 2011. Davon üben knapp 2,5 Millionen einen Minijob im Nebenerwerb aus. Die Zahl der Midijobber ist seit der Einführung auf 1,3 Millionen gestiegen.

Mit der Expansion geringfügiger Beschäftigung sind aber auch problematische Aspekte dieses Arbeitsmarktsegmentes zu Tage getreten. Es zeigt sich, dass vor allem in der Zeit direkt nach der Minijob-Reform die Zunahme von 400 Euro-Arbeitsverhältnissen mit einem Rückgang von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einhergegangen ist. Unterschiedliche Untersuchungsmethoden kommen zu dem Ergebnis, dass eine Substitution von Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten mit längerer Wochenarbeitszeit durch geringfügige Beschäftigung stattgefunden hat. Das ermittelte Ausmaß dieses Effektes variiert jedoch zwischen den Studien. Besonders betroffen sind Tätigkeiten im Niedriglohnbereich und in einzelnen Branchen wie dem Einzelhandel und der Gastronomie.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Befreiung von Einkommensteuer und Sozialversicherung, die zunächst dem Arbeitnehmer gewährt wird, teilweise auf den Arbeitgeber übergeht, weil dieser einen geringeren Stundenlohn zahlen kann. Dies gilt umso mehr, je höher die Arbeitslosigkeit ist und je mehr die Verhandlungsmacht beim Arbeitgeber liegt. Damit wird letztlich nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber subventioniert. Besonders betroffen sind geringqualifizierten Arbeitskräfte und so genannte Zweitverdiener in Paarhaushalten, also Personen, die von

beiden Partnern das geringere Einkommen erzielen. Für diese Personengruppen spielen regional begrenzte Arbeitsmärkte, auf denen nur wenige Unternehmen agieren und dementsprechend hohe Nachfragemacht haben, eine besondere Rolle.

Beschäftigungspolitische Relevanz haben die Minijobs insbesondere auch für (potentielle) Zweitverdiener bei Verheirateten. Gerade für Ehefrauen, die nach der Phase der Familiengründung wieder gleitend ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, erscheint geringfügige Beschäftigung zunächst sehr lukrativ, weil sie einen Einstieg mit geringer Stundenzahl ohne jegliche Steuern und Abgaben ermöglicht. Probleme entstehen jedoch, wenn die Arbeitszeit ausgedehnt werden soll oder wenn bei gleicher Arbeitszeit besser entlohnte Tätigkeiten ausgeübt werden können. Übersteigt das Bruttoeinkommen dadurch die Grenze von 400 Euro, wird das gesamte Einkommen ab dem ersten Euro der Einkommensteuer unterzogen. Die 400 Euro-Grenze stellt somit keinen Steuerfreibetrag dar, sondern eine Freigrenze. In vermindertem Maße gilt das auch in der Sozialversicherung, wo bei einem Einkommen knapp oberhalb von 400 Euro ein Beitragssatz von etwa 10 Prozent fällig wird, der mit zunehmendem Einkommen ansteigt.

Hinzu kommt die Ausgestaltung des Ehegattensplittings (Spezialform der gemeinsamen Veranlagung) in der deutschen Einkommensteuer. Erst- und Zweitverdiener unterliegen demselben Grenzsteuersatz, obwohl der Zweitverdiener zumeist ein deutlich geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Zweitverdiener reagieren mit ihrem Arbeitsangebot in der Regel jedoch stärker auf Veränderungen beim Nettoeinkommen, sodass die Arbeitsanreize stark geschmälert werden. Alles in allem entstehen in einem gewissen Bereich oberhalb der 400 Euro-Schwelle extrem hohe effektive Grenzsteuersätze, die 100 Prozent deutlich überschreiten. Damit stellen Minijobs eine hohe Hürde für den substantiellen Wiedereinstieg von Müttern ins Erwerbsleben dar. Zwar ist die Aufnahme eines Minijobs zunächst lukrativ, der Übergang von geringfügiger in reguläre Beschäftigung lohnt sich dagegen umso weniger, wenn nicht gleich ein erheblicher Einkommenssprung möglich ist. Minijobs wirken somit wie eine Geringfügigkeitsfalle, die Mütter, die nach der Babypause zunächst nur in geringer Stundenzahl arbeiten wollen, an der beruflichen Entwicklung hindert, wenn mit zunehmendem Alter der Kinder auch längere Arbeitszeiten mit besserer Bezahlung möglich werden.

Weiterhin ist festzuhalten, dass geringfügige Beschäftigung in aller Regel keine Weiterbildungsmöglichkeiten und nur wenig Aufstiegschancen bietet. Außerdem entspricht bei mehr als der Hälfte der ausschließlich im Minijob Beschäftigten die ausgeübte nicht der erlernten Tätigkeit. Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten solcher Personen können damit nicht produktiv eingesetzt werden. Schließlich werden im Rahmen von Minijobs nur geringe eigene Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, was im Alter zu einer größeren Abhängigkeit der Frauen vom Partnereinkommen führt.

Es besteht somit politischer Handlungsbedarf im Segment der geringfügigen Beschäftigung. Dabei ist die Richtung, in die man gehen sollte, a priori noch nicht klar. Während einerseits manche fordern, Minijobs als systemwidriges Element im deutschen Beschäftigungssystem gänzlich abzu-





schaffen, sehen andere den Königsweg in einer weiteren Expansion mit Ausweitung der Verdienstgrenze. Zwischen diesen Extrempositionen sind verschiedene weitere Varianten denkbar. Aus der Literatur ist bekannt, dass die Minijobregelung bei verheirateten Paaren mit der Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung interagiert. Auch in diesem Bereich sind verschiedene Reformen denkbar, die sich im Wesentlichen in der Höhe des maximal möglichen Splittingvorteils unterscheiden.

Um die a priori unklaren Wirkungen solcher Reformmaßnahmen auf die Arbeitsmarktteilhabe, die resultierenden Beschäftigungsveränderungen, auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates sowie auf die Einkommensverteilung quantitativ abschätzen zu können, sind vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit im Rahmen des Modells IZAΨMOD Simulationsrechnungen durchgeführt worden. Es handelt sich um ein empirisches Simulationsmodell, das auf einer Stichprobe des Sozioökonomischen Panels (SOEP) von 20.000 Personen in 11.000 Haushalten basiert. Eine wesentliche Besonderheit dieses Modells besteht darin, drei verschiedene Zustände nach Umsetzung eines Reformvorschlages zu simulieren. Zunächst werden rein saldenmechanisch die Auswirkungen auf das Budget der betrachteten Haushalte betrachtet. Verhaltensveränderungen werden in dieser Phase noch nicht betrachtet, so dass dieser Zustand quasi den „Morgen nach der Reform“ bezeichnet. In einem zweiten Schritt passen die Haushalte ihr Arbeitsangebot an. Hier wird also betrachtet, wie Individuen und Paare auf die individuellen finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Reform reagieren. Im dritten Schritt wird schließlich betrachtet, wie sich die Arbeitsnachfrage der Unternehmen an das veränderte Arbeitsangebot anpasst. Auf diese Weise können quasi auch die langfristigen Auswirkungen von Reformen analysiert werden, wenn sich alle Akteure auf die neue Situation eingestellt haben.

Konkret wurden in der Simulation zwei Reformdimensionen untersucht: Veränderungen der Minijobregulierung und Veränderungen bei der Ehegattenbesteuerung.

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurden dabei fünf Ansätze unterschieden:

1. Vollständige Abschaffung von Mini- und Midijobs, Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro (Variante „Abschaffung“).
2. Ausweitung der Mini- und Midijobgrenzen auf 600 bzw. 1.000 Euro (Variante „Ausweitung“).
3. Alleinige Abschaffung der Minijobs bei gleichzeitiger Ausdehnung des Midijob-Bereiches auf 0 bis 800 Euro (Variante „Gleitzone ab 0 Euro“). Diese Variante ähnelt stark Modellen zur Einführung progressiver Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnbereich.
4. Ersatz der bisherigen Freigrenze von 400 Euro durch einen Freibetrag in gleicher Höhe mit Abschmelzen des Freibetrages im Intervall von 400 bis 800 Euro (Variante „Freibetrag“).
5. Einführung einer Bagatellgrenze von 200 Euro, oberhalb der die jeweiligen regulären Beitragssätze der Sozialversicherung angewandt werden.

Auf eine Simulation der Regierungsvereinbarung aus dem Sommer 2012, nach der ab 2013 die Freigrenze bei der geringfügigen Beschäftigung auf 450 Euro und die Obergrenze der Gleitzone auf 850 Euro angehoben werden soll, wurde verzichtet. Einerseits dient diese Reform in erster

Linie der Anpassung an die Inflation, da die Verdienstgrenzen seit 2003 konstant geblieben sind. Andererseits sind die zu erwartenden Beschäftigungseffekte marginal.

Im Bereich der Ehegattenbesteuerung wurden drei Optionen simuliert:

1. Vollständige Abschaffung des Ehegattensplitting, d.h. Übergang zur ausnahmslosen Individualbesteuerung.
2. Realsplitting: Orientierung am derzeitigen Unterhaltsrecht für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, Höchstgrenze für übertragbares Einkommen von 13.805 Euro.
3. Grundfreibetragssplitting: Lediglich der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 8.004 Euro kann maximal auf den Partner übertragen werden.

Weiterhin werden für bestimmte Kombinationen aus Minijob- und Steuerreform bei der Einkommensteuer aufkommensneutrale Varianten simuliert, indem der Steuertarif über eine Anpassung beim Solidaritätszuschlag entsprechend variiert wird.

Verfassungsrechtliche Überlegungen, die einer realen Umsetzung vor allem bei der gänzlichen Abschaffung des Ehegattensplittings möglicherweise entgegenstehen könnten, haben in der Simulation keine Rolle gespielt. Extreme Varianten sind in der Regel gut geeignet, Obergrenzen für die Wirkungen von Reformen aufzuzeigen. Varianten eines Familiensplittings sind nicht simuliert worden, da es sich dabei um familienpolitisch motivierte Ansätze handelt, die im Vergleich zu den hier betrachteten Optionen keine neuen Aspekte für die Arbeitsmarktwirkungen mit sich bringen.

Im Rahmen des Modells lassen sich einzelne Reformvorschläge simulieren, ebenso können auch Kombinationen aus Minijob- und Ehegattenbesteuerung betrachtet werden. Wichtig für die Interpretation der Simulationsergebnisse ist der betrachtete Ausschnitt des Gesamtarbeitsmarktes. Es werden nur solche Personen in die Analyse mit einbezogen, die sich im Haupterwerbsalter von 15 bis 64 Jahren befinden. Ferner werden auch solche Personen von der Simulation ausgeschlossen, die als Schüler, Studenten oder Rentner dem Arbeitsmarkt nicht in größerem Umfang zur Verfügung stehen. Unter Anwendung dieser Restriktionen liegt die Gesamtzahl der betrachteten geringfügig Beschäftigten bei ca. 2,6 Millionen im Vergleich zu knapp 7,4 Millionen in der Gesamtpopulation.

Die Ergebnisse der Simulation sollen zunächst für die reinen Minijob-Reformen betrachtet werden. Dabei kristallisiert sich eine Trennlinie zwischen zwei Blöcken mit jeweils ähnlichen Wirkungen heraus. Die Varianten „Abschaffung“, „Gleitzone“ und „Freigrenze von 200 Euro“ verringern das Haushaltsbudget, weil die ehemaligen Minijobber nun der Einkommensteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die Abschaffung der Vergünstigungen führt dazu, dass sich einige der betroffenen Personen vollständig vom Arbeitsmarkt zurückziehen, während andere ihr Arbeitsangebot ausdehnen. Im Ergebnis stagniert die Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden bzw. nimmt leicht ab (gemessen in Vollzeitäquivalenten); auch die Beschäftigung (gemessen in Perso-



nen) ist rückläufig. Daraus resultiert die Tendenz, dass bei einem Rückgang von geringfügiger Beschäftigung mehr Tätigkeiten in Vollzeit oder vollzeitznäherer Teilzeit ausgeübt werden.

Die Varianten „Freibetrag“ und „Ausweitung“ sorgen demgegenüber in den Haushalten für ein höheres verfügbares Einkommen, da ehemals steuer- und sozialversicherungspflichtige Personen von Entlastungen profitieren. Dies sorgt für mehr erwerbstätige Personen, da geringfügige Tätigkeiten nun für bislang Inaktive finanziell attraktiv werden. Die grundsätzliche Wirkung dieser beiden Optionen geht somit in Richtung einer Umverteilung von Arbeit. Es entstehen noch mehr geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Paarhaushalten reduziert der Hauptverdiener sein Arbeitsangebot, während der Zweitverdiener die Zahl der Arbeitsstunden erhöht oder überhaupt erst eine Beschäftigung aufnimmt.

Insgesamt fallen die Beschäftigungswirkungen von Reformen, die ausschließlich an den Minijobs ansetzen, sehr heterogen aus. Der größte Zuwachs mit 85.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen würde sich in der Variante „Ausweitung“ ergeben. Danach folgt die Variante „Freibetrag“ mit einem Zuwachs von 16.000 Beschäftigten. Die negativen Beschäftigungswirkungen der Varianten „Gleitzone“, „Abschaffung“ und „Freigrenze 200 Euro“ belaufen sich auf -43.000 bis -90.000. Die fiskalischen Effekte fallen moderat aus. Die Abschaffung von Mini- und Midijobs führt zu Mehreinnahmen in der Sozialversicherung, aber auch zu Mehrausgaben bei Sozialtransfers aufgrund der Einschränkung des Arbeitsangebotes von manchen Individuen. Per Saldo erhöht sich das Aufkommen um etwa eine halbe Milliarde Euro, bei der Freigrenze von 200 Euro etwas darunter. Die Variante „Gleitzone ab 0 Euro“ wirkt demgegenüber weitestgehend aufkommensneutral, während bei einer Ausweitung von Mini- und Midijobs die Staatshaushalte insgesamt in Höhe von einer Milliarde Euro belastet werden. Die Kosten der Variante „Freibetrag“ bewegen sich ebenfalls in der Größenordnung von einer Milliarde Euro. Hier fällt auf, dass vor allem Paare mit Kindern von einer steuerlichen Entlastung profitieren würden. Ebenfalls moderat sind die Verteilungswirkungen einer reinen Minijobreform. Sie wirken sich vor allem auf die untere Hälfte der Einkommensverteilung aus und sorgen dort für eine Abnahme der Ungleichheit. Betrachtet man unterschiedliche Qualifikationsgruppen, so fällt auf, dass hauptsächlich Personen mit mittlerem Qualifikationsniveau (abgeschlossene Berufsausbildung) von Minijobreformen tangiert werden. In schwächerem Maße sind auch Geringqualifizierte betroffen.

In der anderen Reformdimension werden ausschließlich Änderungen der Ehegattenbesteuerung betrachtet. Im Vergleich zu den Minijoboptionen ergeben sich hier ähnliche Beschäftigungseffekte, aber weitaus größere Auswirkungen auf Staatsfinanzen. In der am weitesten reichenden Variante, dem vollständigen Übergang zur Individualbesteuerung, entstehen 77.000 zusätzliche Arbeitsplätze. Realsplitting und Grundfreibetragsplitting liefern jedoch ebenfalls nennenswerte Effekte: 76.000 bzw. 42.000 zusätzliche Stellen. Individualbesteuerung und Realsplitting zeitigen auch Zunahmen in Höhe von 25.000 bis 26.000 rechnerischen Vollzeitstellen. Beim Grundfreibetragsplitting ergibt sich ein Rückgang von 20.000 Vollzeitäquivalenten. Sämtliche Splittingreformen betreffen per Definition ausschließlich Haushalte verheirateter Paare und wirken sich dadurch vor allem

positiv auf die Erwerbstätigkeit von Frauen aus. Sie führen im Zuge dessen auch zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Erwerbsarbeit zwischen beiden Partnern. Die beschriebenen Arbeitsmarkteffekte betreffen in erster Linie Mittel- und Hochqualifizierte, während Geringqualifizierte nur wenig berührt werden. Dies liegt daran, dass jegliche Reformen bei der Einkommensteuer aufgrund des geltenden Tarifverlaufs stärker mittlere und höhere Einkommen betreffen.

Die hier skizzierten Reformen der Ehegattenbesteuerung führen zwangsläufig zu einem höheren Steueraufkommen. Mehreinnahmen zwischen zehn und 28 Milliarden Euro wären die Folge. Dem stehen Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld II und beim Kindergeld gegenüber, die zwischen einer und drei Milliarden Euro liegen. Per Saldo verbleiben damit immer noch zusätzliche Einnahmen in beträchtlicher Höhe zwischen neun und 24 Milliarden Euro.

Die Kombination von Reformen der geringfügigen Arbeitsverhältnisse und der Ehegattenbesteuerung führt in der Simulation zu größeren Beschäftigungseffekten als die Summe der Einzelreformen. Dies lässt den Schluss zu, dass Reformen in beiden Bereichen zueinander komplementär sind und sich nicht etwa gegenseitig in ihrer Wirkung behindern würden. Der größte Beschäftigungseffekt hinsichtlich der geleisteten Arbeitsstunden, hier ausgedrückt in so genannten Vollzeitäquivalenten (VZÄ), würde sich bei einer gleichzeitigen Abschaffung von Ehegattensplitting und Mini- sowie Midijobs ergeben (+49.000 VZÄ). Negative Effekte entstehen dagegen beim Grundfreibetragsplitting im Zusammenspiel mit den meisten Varianten der Minijob-Reformen. Bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze dominiert diejenige Kombination, bei der das Ehegattensplitting entfällt, während die Grenzen für Mini- und Midijobs ausgeweitet werden (+139.000 Arbeitsplätze). Die Zahl der beschäftigten Personen verbessert sich in fast allen denkbaren Kombinationen.

Neben komplementären Beschäftigungseffekten sind ebenfalls gleichgerichtete Verteilungswirkungen zu beobachten. Ebenso wie die Minijob-Reformen verringern auch die Splitting-Reformen die Ungleichheit, und zwar tendenziell in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass sich vor allem Paare mit einem Minijobber und Paare mit Kindern in ihrer Einkommensposition gegenüber anderen Haushaltstypen verschlechtern. An dieser Stelle wäre aus sozial- und familienpolitischen Gründen eine Kompensation der betroffenen Haushalte geboten. Dafür stünden Mittel in beträchtlicher Höhe zur Verfügung. Je nach Umfang der Splittingreform würden sich Nettomehreinnahmen für die Staatshaushalte in Höhe von acht bis 24 Milliarden Euro ergeben. Diese Mittel könnten zielgerichteter als bisher für die Unterstützung von Familien verwendet werden.

Aufkommensneutrale Varianten, die über eine – im Modell besonders einfach abzubildende – Absenkung des Solidaritätszuschlages die Mehreinnahmen an die Steuerzahler zurückgeben, haben eine Verstärkung der Arbeitsmarkteffekte zur Folge. Kombiniert man in einer recht restriktiven Variante das Grundfreibetragsplitting mit der Abschaffung der Minijobs so entstehen etwa 68.000 VZÄ (bei einem leichten Rückgang der Partizipation), während eine moderate Variante, die aus einem Realsplitting in Verbindung mit der Gleitzone besteht, zusätzlich rund 60.000 VZÄ schafft



und die Partizipation um 56.000 Personen steigert. Die aufkommensneutralen Varianten sind damit stärker als jene, die mit Mehreinnahmen für den Staat verbunden sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Reformen im Bereich der Minijobs und mehr noch bei der Ehegattenbesteuerung zu nennenswerten Beschäftigungseffekten führen würden. Die letztendliche Bewertung einzelner Reformoptionen bzw. deren Kombinationen hängt dabei jedoch maßgeblich von den zugrunde liegenden Zielsetzungen ab. Soll etwa vor dem Hintergrund des erwarteten Fachkräftemangels vor allem die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, also die Zahl der Vollzeit-äquivalente erhöht werden, sollten andere Reformen ergriffen werden (tendenziell stärkere Einschränkung von Splitting und geringfügiger Beschäftigung) als bei einem Zielkatalog, in dem die verstärkte Erwerbsintegration von Frauen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze die Hauptrolle spielt (moderate Einschränkung des Splittings bei gleichzeitiger Ausweitung von Mini- und Midijobs). Die Simulationsergebnisse zeigen in jedem Fall, dass die Kombination aus Minijob- und Splittingreform größere Beschäftigungseffekte hat als alleinige Maßnahmen auf der einen oder anderen Seite. Kombinierte Reformen haben darüber hinaus stets positive Aufkommenseffekte und ergänzen sich bei der Reduktion der Einkommensungleichheit. Die gerade im Bereich der Splittingreformen beträchtlichen Umwälzungen müssten dabei nicht abrupt von heute auf morgen auf die Haushalte zukommen, sondern könnten über einen längeren Zeitraum hinweg sukzessive eingeführt werden. Damit käme es zu keiner Überforderung und die positiven Beschäftigungseffekte könnten sich mittelfristig einstellen.

## 2. Gegenwärtige Situation und Entwicklung

### 2.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

Nach der derzeit in Deutschland geltenden Regelung kann eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) entweder

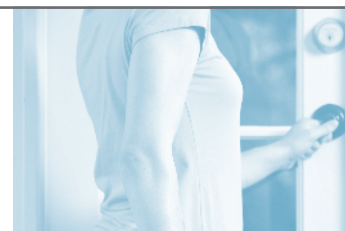
- eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (i.S.d. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV) oder
- eine kurzfristige Beschäftigung (nach § 8 (1) Nr. 2 SGB IV)

sein. Ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis besteht dabei, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet. Es ist zudem möglich, dass ein oder mehrere Minijobs neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Ebenso ist es erlaubt, mehrere geringfügige Beschäftigungen parallel auszuüben.

Am 1. April 2003 trat das zweite ‚Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt‘ in Kraft. Durch die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung sollten, so die erklärten Ziele der Politik, mehr gering qualifizierte Arbeitnehmer in Beschäftigung gebracht und Arbeitslosigkeit reduziert werden. Die in den vier Jahren zuvor geltende Regelung zur geringfügigen Beschäftigung hatte stattdessen entgegengesetzte Ziele verfolgt. Mit der Gesetzgebung von 1999 sollten geringfügige Beschäftigungen verringert und die Aufsplitterung von Beschäftigungsverhältnissen verhindert werden, auch um weitere Einnahmeausfälle in der Sozialversicherung zu vermeiden. Die Reform von 2003 betraf vor allem die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs, die derzeit bei 400 Euro monatlich unabhängig von der Wochenarbeitszeit liegt. Bis zum 1. April 2003 lag die Geringfügigkeitsgrenze bei 325 Euro im Monat, wobei die Wochenarbeitszeit auf 15 Stunden begrenzt war.

Für den Arbeitnehmer sind Minijobs steuer- und sozialabgabenfrei, für den Arbeitgeber hingegen gilt gegenwärtig ein Abgabensatz von etwas mehr als 30 Prozent. Dieser liegt damit oberhalb der Arbeitgeberbeiträge für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Diese Beiträge werden an die, im Zuge der Reform gegründete Minijobzentrale (bei der Bundesknappschaft) abgeführt. Geht ein Arbeitnehmer mehreren geringfügigen Beschäftigungen nach, werden diese zusammen gerechnet und ggf. voll abgaben- und steuerpflichtig.

Eine weitere Neuerung ist die Erleichterung des Beitrags- und Meldeverfahren zur Beschäftigung von Haushaltshilfen nach dem so genannten Haushaltsscheckverfahren (vgl. hierzu auch Eichhorst/Tobsch 2008). Dabei gilt, dass für den Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent anfallen und die Haushaltshilfe als Arbeitnehmer trotzdem den arbeitsrechtlichen Status eines Minijobbers erhält.



Im Rahmen dieser Reform wurde mit den so genannten „Midijobs“ (Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnssektor oberhalb von 400 Euro) ein weiteres Instrument zur Beschäftigungsförderung eingeführt, welches eine Gleitzone zwischen 400,01 und 800 Euro brutto pro Monat umfasst. In diesem Bereich steigen für den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge beginnend bei 4,7 Prozent linear auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag an, während für Arbeitgeber im ganzen Midijob-Bereich der reguläre Beitragssatz gilt. Midijobs sind jedoch für Arbeitnehmer nicht steuerbegünstigt.

Minijobs können generell als eine deutsche Besonderheit betrachtet werden. Es sind keine vergleichbaren Regelungen in Europa bekannt mit Ausnahme von Österreich, wo im Jahr 2012 eine Geringfügigkeitsgrenze von 376,26 Euro gilt (Eichhorst/Marx 2011).

### 2.2 Struktur und Entwicklung der Beschäftigung im Minijob-Bereich

Im folgenden Abschnitt werden die Minijobber unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Neben der Entwicklung der Minijobber im Zeitverlauf und den Arbeitsbedingungen beschäftigt sich dieser Abschnitt mit der Verteilung nach Geschlecht und Region. Nachfolgend werden die vorhandenen Qualifikationsniveaus mit den benötigten Qualifikationen verglichen. Weiterhin erfolgt eine Betrachtung differenziert nach verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen mit einem Schwerpunkt auf dem Haushaltskontext. Daran anschließend werden Haushalte mit mindestens einem Minijobber nach der Einkommensverteilung und nach Branchen und Berufen unterschieden. Darüber hinaus wird auch geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten näher betrachtet (vgl. auch Bäcker/Neuffer 2012).

Als Datengrundlage dienen die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die 2010er Welle des Sozioökonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). In einem Punkt wird auf den Quartalsbericht der Minijobzentrale zurückgegriffen, da die Statistik der BA keine ausreichenden Informationen liefern konnte.

## Gesamtbeschäftigung im Minijobbereich

Tabelle 1: Entwicklung der Minijobbeschäftigung im Zeitverlauf

	Minijob		davon:			
	absolut	Veränderung zum Vorjahr	ausschließlich Minijob		Minijob als Nebentätigkeit	
			absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr
1999	3.929.951		3.929.951			
2000	4.198.864	6,8%	4.198.864	6,8%		
2001	4.201.802	0,1%	4.201.802	0,1%		
2002	4.183.791	-0,4%	4.183.791	-0,4%		
2003	5.981.807	43,0%	4.544.180	8,6%	1.437.627	
2004	6.666.530	11,4%	4.891.002	7,6%	1.775.528	23,5%
2005	6.739.382	1,1%	4.893.323	0,0%	1.846.059	4,0%
2006	6.915.919	2,6%	4.920.701	0,6%	1.995.218	8,1%
2007	7.103.628	2,7%	4.943.186	0,5%	2.160.442	8,3%
2008	7.196.922	1,3%	4.920.121	-0,5%	2.276.801	5,4%
2009	7.311.021	1,6%	4.971.298	1,0%	2.339.723	2,8%
2010	7.384.140	1,0%	4.931.287	-0,8%	2.452.853	4,8%
2011	7.386.881	0,0%	4.894.322	0,7%	2.492.559	1,6%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Zeitreihen ab Juni 1999, Stichtag jeweils zum Jahresende, 2011 zum 30. Juni.

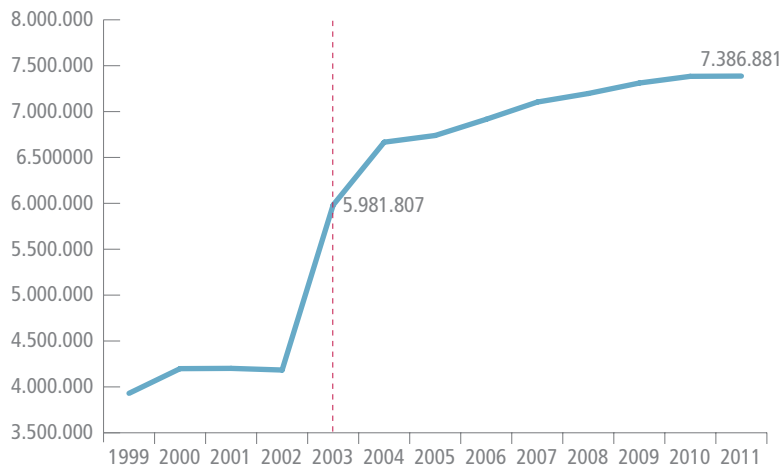
| BertelsmannStiftung

Die Gesamtbeschäftigung im Minijobsegment ist in den vergangenen elf Jahren seit der Reform von 1999 ständig gestiegen (Tabelle 1): Während es im Juni 1999 knapp 3,7 Mio. Minijobber in Deutschland gab, betrug Ende desselben Jahres die Zahl der Minijobber mehr als 3,9 Millionen. Bereits zur Jahrtausendwende waren schon mehr als vier Mio. Personen in diesem Bereich beschäftigt. Im Jahr der Minijobreform 2003 stieg die Zahl der Minijobber im Vergleich zum Vorjahr 2002 um fast 1,8 Millionen auf 5,9 Millionen (+ 43 %). Dieser Anstieg war nicht ausschließlich auf neu entstandene Arbeitsverhältnisse zurückzuführen, sondern auch auf die erstmalige Erfassung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse, d.h. die teilweise Legalisierung von Schwarzarbeit (vgl. Greve/Pfeiffer/Vennebusch 2007). In den darauf folgenden Jahren bis hin zum aktuellen Rand nahm die Gesamtzahl der Minijobber beständig zu und betrug zur Jahresmitte 2011 knapp 7,4 Millionen (Abbildung 1).





Abbildung 1: Entwicklung der Beschäftigung im Minijobbereich



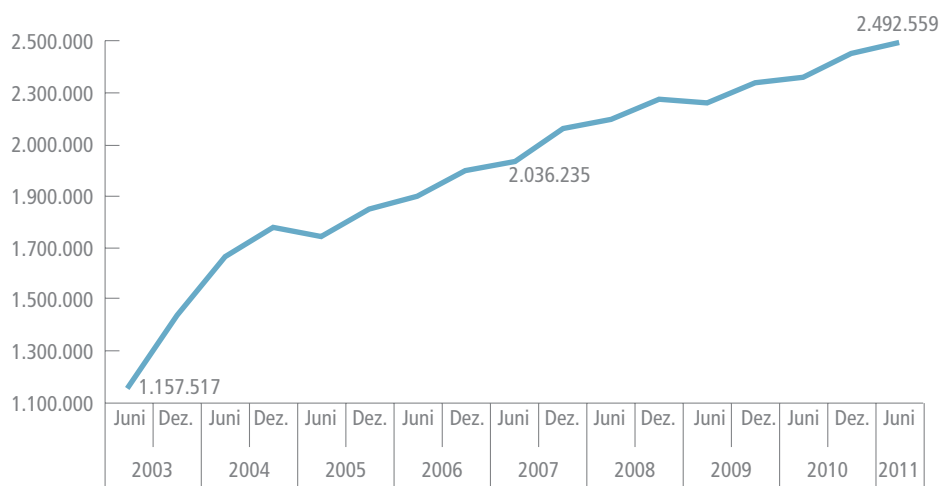
Einschließlich kurzfristig geringfügiger Beschäftigung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Zeitreihen ab Juni 1999; Stichtag jeweils zum Jahresende, 2011 zum 30. Juni.

| BertelsmannStiftung

Seit 2003 werden Minijobber auch getrennt nach „ausschließlich geringfügiger Beschäftigung“ und „im Nebenjob“ statistisch erfasst. Im ersten Jahr gab es etwa 1,4 Mio. Minijobber, die zusätzlich einer weiteren Beschäftigung nachgingen. Diese Beschäftigungszahlen stiegen, wie im gesamten Minijobbereich, in der Zwischenzeit kontinuierlich an. Aktuell gibt es laut Angaben der Bundesagentur rund 2,5 Mio. Beschäftigte, bei denen der Minijob lediglich einen Nebenjob darstellt (Abbildung 2).

Abbildung 2: Entwicklung der Minijobs als Nebentätigkeit

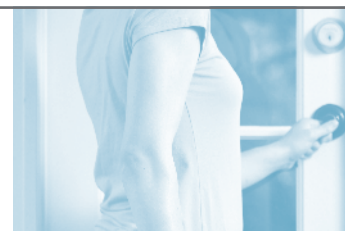


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Zeitreihen ab Juni 1999.

| BertelsmannStiftung

Von den Minijobbern in Nebentätigkeit sind nach den Daten des SOEP für 2010 gut drei Viertel der Minijobber im Haupterwerb voll erwerbstätig mit mehr als 30 Stunden pro Woche. Rund 26 Prozent derer, die den Minijob in Nebentätigkeit ausüben, sind am ersten Arbeitsmarkt mit weniger als 30 Wochenstunden beschäftigt.

Durch die separate statistische Erfassung kann man auch erkennen, dass im Krisenjahr 2008 der Anstieg der ausschließlich geringfügig Beschäftigten stagnierte, lediglich die Minijobber in Nebentätigkeit nahmen weiter zu. Darüber hinaus zeigt sich, dass in den Jahren 2005 und 2010 die ausschließlich im Minijobbereich Beschäftigten sogar abnahmen und die Erhöhung der Zahl der Minijobber vor allem durch den Anstieg der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten verursacht worden ist. Dieser Trend lässt sich auch erkennen, wenn man das Verhältnis der Nebenjobber zu den ausschließlich im Minijobbereich Beschäftigten im Zeitverlauf betrachtet: Im Jahr 2003



kamen auf 100 ausschließliche Minijobber 21 Minijobber in Nebentätigkeit. 2010 gab es bereits 31 Nebenjobber auf 100 ausschließliche Minijobber, was ein deutliches Zeichen für die stärkere Neigung zu einer zweiten Beschäftigung und somit zur Erzielung eines zweiten Einkommens sein könnte. Minijobber im Nebenjob könnten damit gerade diejenigen sein, die zusätzlich zu ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, möglichst mit einfachen Tätigkeiten im Handel oder in der Gastronomie, sich monatlich bis zu 400 Euro abgabenfrei hinzuverdienen wollen. Darüber hinaus lässt die Entwicklung der Minijobs in Nebentätigkeit auch die Interpretation zu, dass die politischen Ziele „Eindämmung der Schwarzarbeit“ und Steigerung der „Attraktivität der legalen Beschäftigung im Nebenerwerb“ erreicht werden (vgl. Pott et al. 2007).

Auch die Beschäftigung im Midijobbereich zwischen 400 und 800 Euro im Monat nimmt ständig zu (Tabelle 2): Wenige Monate nach der Einführung dieser Beschäftigungsform gab es 600.000 Midijobber, wobei es 2010 bereits 1,3 Mio. Midijobber gab (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2011). Aufgrund der geringen Zahl an Beschäftigten im Übergangsbereich zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der damit im Zusammenhang stehenden geringeren Attraktivität werden Midijobs in diesem Bericht keine weitere Betrachtung finden.

**Tabelle 2: Entwicklung der Beschäftigung im Midijobbereich im Zeitverlauf**

	Midijob	
	absolut	Veränderung zum Vorjahr
2003	607.159	
2004	733.875	20,9%
2005	946.208	28,9%
2006	1.087.537	14,9%
2007	1.194.932	9,9%
2008	1.241.435	3,9%
2009	1.280.369	3,1%
2010	1.318.923	3,0%

Jeweils zum 31. Dezember des Jahres, Arbeitsortprinzip

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigte Ende Dezember 2007 in Deutschland; Beschäftigungsstatistik, Beschäftigung Ende Dezember 2010 in Deutschland.

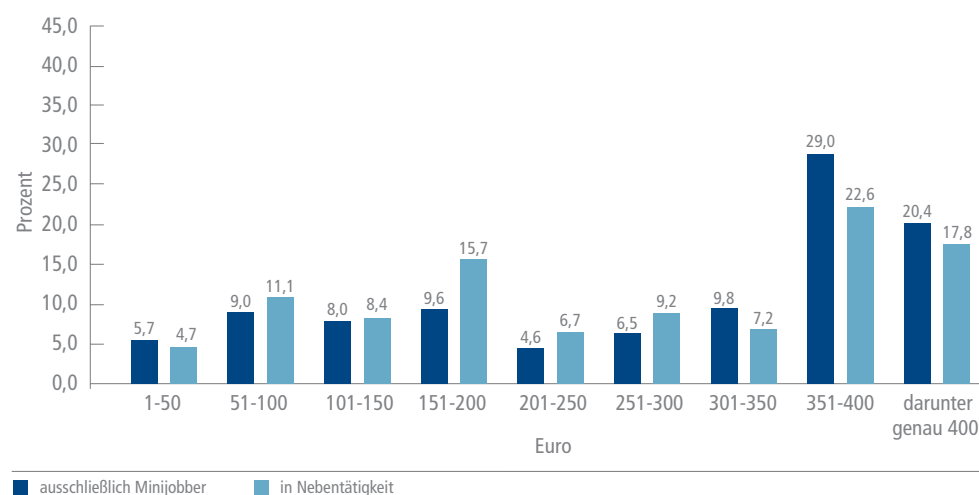
| BertelsmannStiftung

### Bruttolöhne und Arbeitszeiten von Minijobbern

Betrachtet man zunächst die Bruttolöhne von Minijobbern, so fällt auf, dass mit 29 Prozent der ausschließlich im Minijob Beschäftigten (23 Prozent der Minijobber in Nebentätigkeit) der Großteil zwischen 351 und 400 Euro verdient und somit die Regelungen weitestgehend oder vollständig ausschöpft (Abbildung 3). Bei 21 bzw. 18 Prozent der jeweiligen Gruppe beträgt der monatliche Bruttolohn sogar genau 400 Euro. Minijobber in Nebentätigkeit verdienen monatlich insgesamt zwar etwas weniger als ausschließliche Minijobber, jedoch ist ihre Arbeitszeit auch kürzer.

**Abbildung 3: Monatliche Bruttolöhne von Minijobbern in Euro**

Angaben nach Prozent in Kategorien



Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Es ist kaum verwunderlich, dass Beschäftigte, die ausschließlich im Minijobbereich tätig sind, mehr Wochenstunden arbeiten als Minijobber in Nebentätigkeit. Das durchschnittliche Arbeitsvolumen eines Minijobbers in Nebentätigkeit beträgt 6,0 Stunden pro Woche, während jemand, der ausschließlich im Minijobbereich beschäftigt ist, deutlich länger arbeitet: Die tatsächliche Arbeitszeit des ausschließlichen Minijobbers beträgt durchschnittlich 9,4 Wochenstunden. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch im Vergleich der Arbeitsstunden insgesamt wider. Mehr als die Hälfte aller Nebenjobber sind zwischen einer und fünf Stunden pro Woche beschäftigt, dafür aber kaum jemand mehr als 15 Wochenstunden, wohingegen die Hälfte aller ausschließlichen Minijobber zwischen sechs und 15 Wochenstunden arbeitet. Arbeitszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche sind unüblich (Abbildung 4).

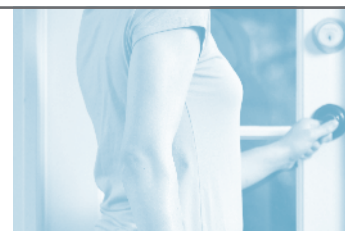
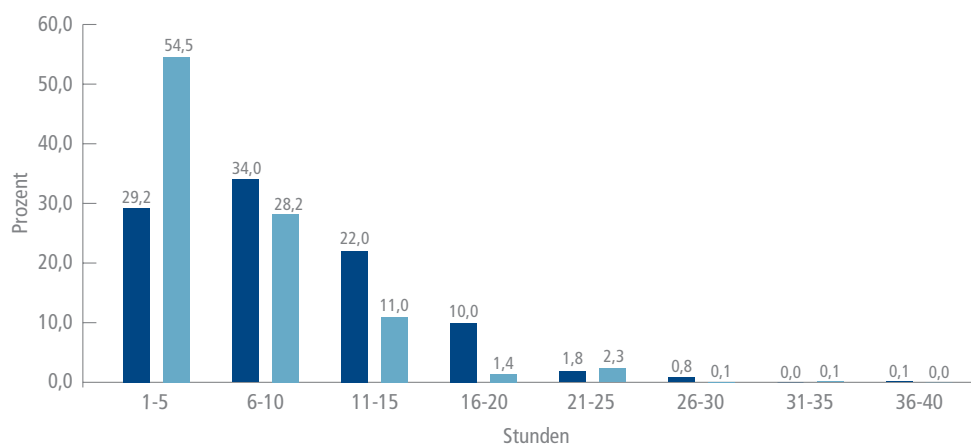


Abbildung 4: Wöchentliche Arbeitszeiten von Minijobbern in Stunden

Angaben nach Prozent in Kategorien



■ ausschließlich Minijobber ■ in Nebentätigkeit

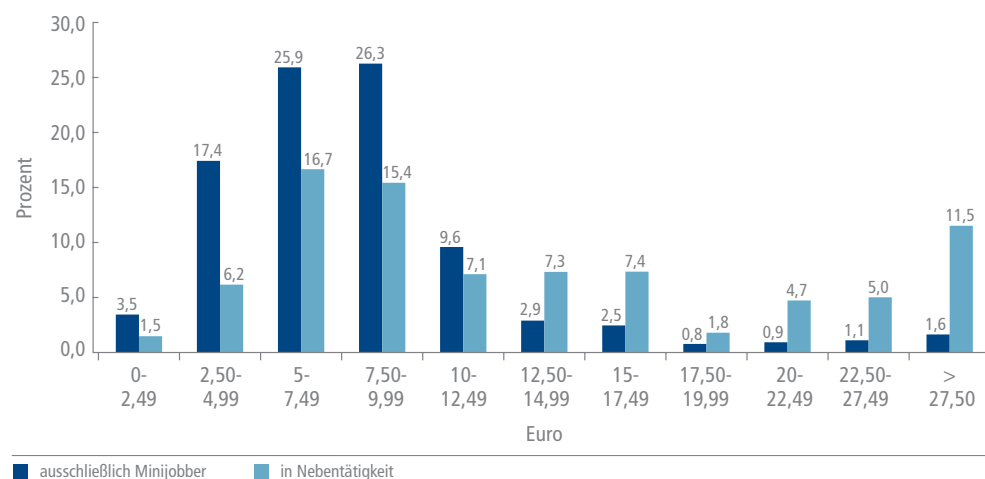
Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

Bertelsmann Stiftung

Fasst man die monatlichen Bruttolöhne und die Wochenstunden zusammen, lassen sich Aussagen über die Stundenlöhne von Minijobbern treffen. Dabei fällt zunächst auf, dass es am unteren Rand des Lohnspektrums einen beträchtlichen Anteil an Minijobbern gibt. Somit verdienen etwa 21 Prozent der ausschließlichen Minijobber (8 Prozent der Minijobber in Nebentätigkeit) weniger als 5 Euro in der Stunde, wobei hier jedoch auf statistische Unschärfen hingewiesen werden muss (Abbildung 5). Allerdings beträgt bei 52 bzw. 32 Prozent der jeweiligen Gruppe der Stundenlohn zwischen fünf und zehn Euro. Nur wenige Minijobber verdienen mehr als 15 Euro in der Stunde. Allgemein zeigt sich, dass die Minijobber in Nebentätigkeit einen sehr viel höheren durchschnittlichen Stundenlohn haben (16,67 Euro) als die ausschließlich im Minijobbereich Beschäftigten (8,64 Euro).

**Abbildung 5: Bruttostundenlöhne von Minijobbern in Euro**

Angaben in Prozent in Kategorien



Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

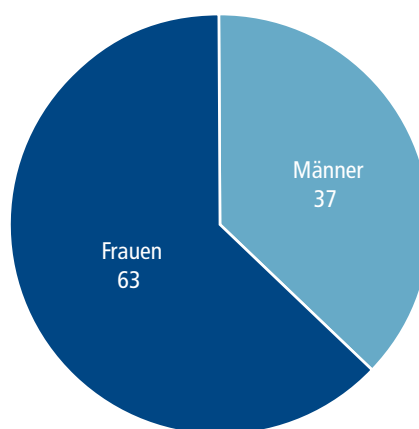
BertelsmannStiftung

### Darstellung nach Geschlecht und Region

Bei der Unterscheidung der Beschäftigten im Minijobbereich anhand des Geschlechts zeigt sich, dass knapp zwei Drittel der Minijobber in Deutschland Frauen sind (Abbildung 6). Im Jahr 2011 gab es knapp 4,7 Mio. Minijobberinnen.

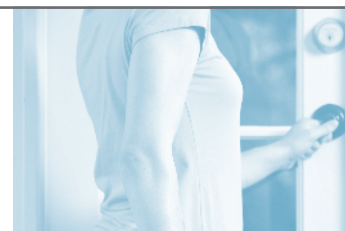
**Abbildung 6: Minijobber nach Geschlecht**

Angaben in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Beschäftigung in Deutschland.

BertelsmannStiftung



Dieses Geschlechter- und Regionenverhältnis im Minijobsegment spiegelt auch die allgemeine Auffassung wider, dass vor allem in den westlichen Bundesländern Frauen und Mütter die Minijobregelungen nutzen, um neben Haushalt und Kindererziehung einer Beschäftigung nachzugehen (vgl. dazu Kümmerling/Jansen/Lehndorff 2008). Darüber hinaus überwiegt in den östlichen Bundesländern aufgrund der dortigen wirtschaftlichen Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten für viele Geringqualifizierte oder Arbeitssuchende die schlichte Notwendigkeit einen Minijob aufzunehmen, entweder als Aufstockung der Arbeitslosenunterstützung, als Zweitjob oder um überhaupt irgendeiner Beschäftigung nachzugehen.

**Tabelle 3: Minijobber nach Geschlecht und Region am 30. Juni 2011**

Minijobber	Insgesamt	davon			
		Männer	Anteil	Frauen	Anteil
Deutschland	7.386.881	2.738.732	37,1%	4.648.149	62,9%
West	6.462.342	2.349.373	36,4%	4.112.969	63,6%
Ost	924.539	389.359	42,1%	535.180	57,9%

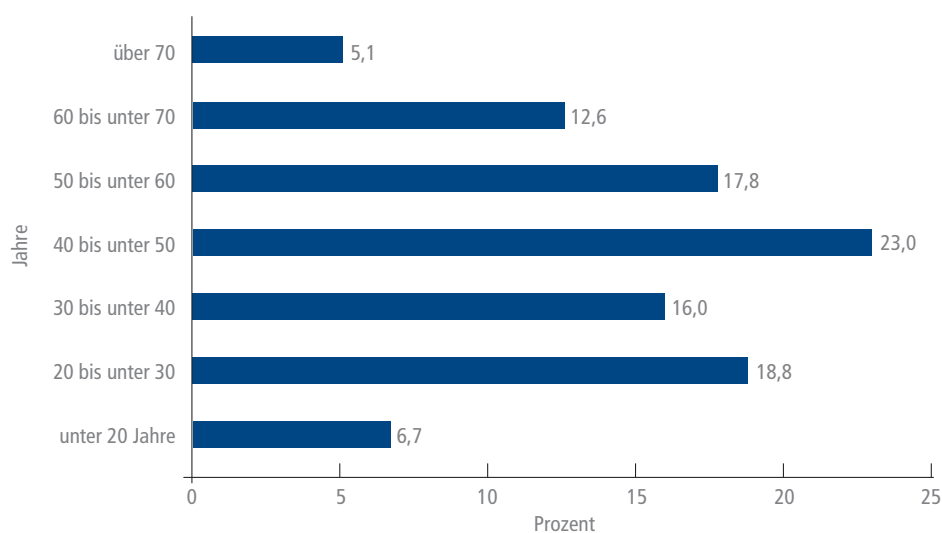
Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2011): Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Zeitreihen ab 1999.

| Bertelsmann Stiftung

Stellt man eine Betrachtung der Minijobber nach dem Alter an, zeigt sich, dass Minijobber in allen erwerbsfähigen Altersgruppen relativ gleichmäßig vertreten sind. Die größte Gruppe stellen jedoch die 40- bis 50-Jährigen dar (Abbildung 7). Allerdings sind die Minijobber auch in den anderen erwerbsfähigen Altersgruppen mit jeweils etwa 20 Prozent gleichmäßig verteilt. Bei der Verteilung nach dem Alter geht die Minijobbeschäftigung mit der Altersverteilung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einher.

**Abbildung 7: Minijobber nach Altersgruppen am 30. Juni 2011**

Angaben in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2011), Beschäftigungsstatistik, geringfügig entlohnt Beschäftigte nach Altersgruppen in Deutschland; eigene Berechnung.

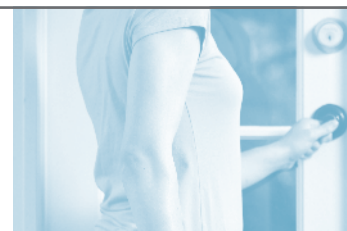
| BertelsmannStiftung

### Vergleich vorhandener und im Minijob benötigter Qualifikationen

Die Tätigkeitsbereiche der Minijobber sind oftmals einfache Hilfsarbeiten, die eine geringe Qualifikation und nur kurze Anlernzeiten voraussetzen. 62 Prozent der befragten Minijobber geben an, dass für die ausgeübte Tätigkeit gar kein beruflicher Ausbildungsabschluss notwendig ist oder eine abgeschlossene Berufsausbildung genügt (24 Prozent, Abbildung 8).

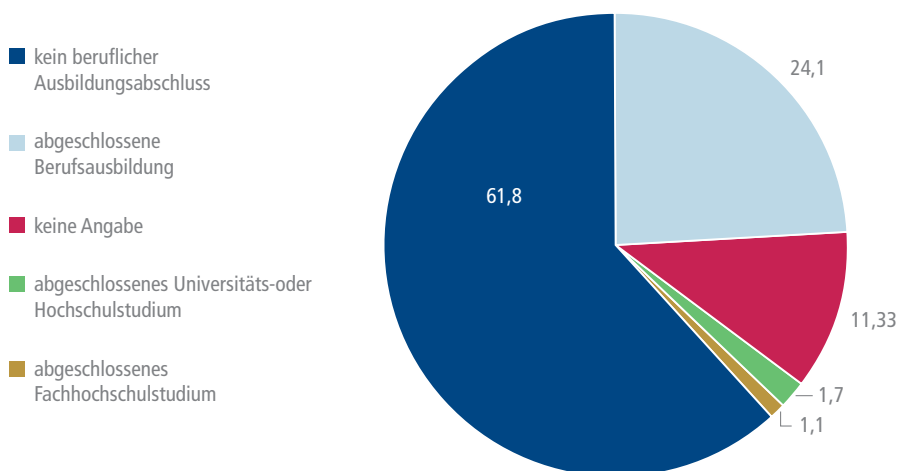
Mit Hilfe des SOEP aus dem Jahr 2010 lassen sich über Angaben zum Bildungsabschluss Aussagen über das vorhandene Qualifikationsniveau der Beschäftigten im Minijobbereich treffen. Dabei haben mehr als 51 Prozent der männlichen und knapp 62 Prozent der weiblichen Minijobber einen mittleren Schul- bzw. Ausbildungsabschluss (Abbildung 9). Nur 18 Prozent (19 Prozent) der Männer (Frauen) geben an, keinen bzw. einen geringeren Schulabschluss zu haben. Diese Verteilung unterscheidet sich nicht wesentlich zwischen den ausschließlichen Minijobbern und denen, die den Minijob lediglich als eine Nebentätigkeit ausüben.





**Abbildung 8: Minijobber nach Qualifikationsanforderungen**

Angaben in Prozent

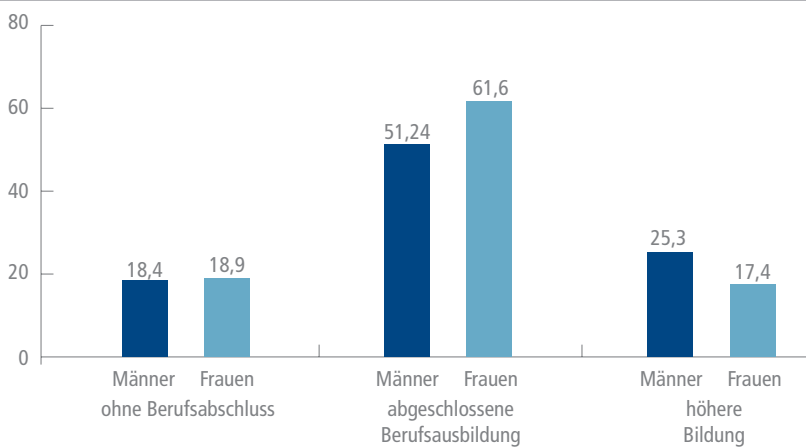


Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

**Abbildung 9: Minijobber nach Qualifikation und Geschlecht**

Angaben in Prozent



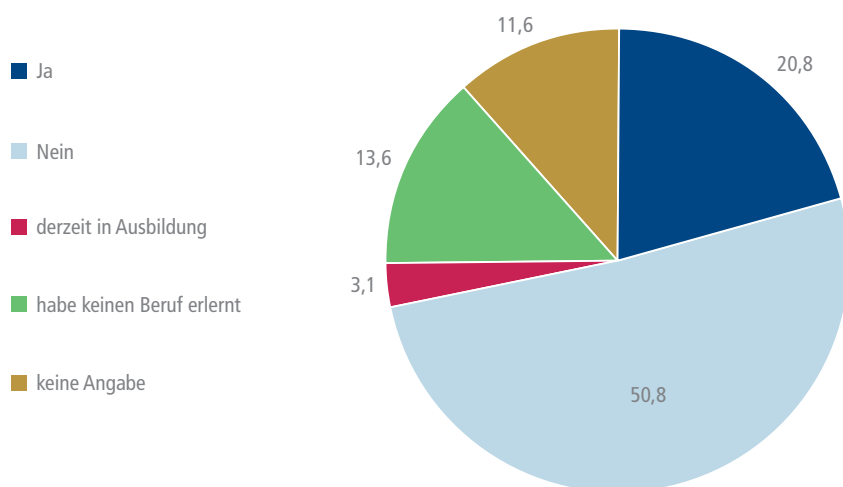
Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Anhand des Qualifikationsniveaus lässt sich feststellen, dass Minijobber weit überwiegend einen Schulabschluss und zumeist auch mindestens eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Berechtigt ist dennoch die Vermutung, dass Minijobber nicht immer Tätigkeiten aus ihrem erlernten Berufsfeld ausüben. Auf Grundlage des SOEP lassen sich die Beschäftigten im Minijobbereich hinsichtlich des erlernten Berufes und der aktuellen Tätigkeit im Minijob vergleichen. Dabei zeigt sich, dass bei rund der Hälfte der ausschließlich im Minijobbereich Beschäftigten die aktuelle Tätigkeit im Minijob nicht der erlernten Tätigkeit entspricht (Abbildung 10). Nur etwa jeder fünfte Minijobber gibt an, dass der aktuelle Minijob auch dem erlernten Berufsfeld entspricht. Offen bleibt auch nach der Auswertung des SOEP, ob die Minijobber diese einfachen Tätigkeiten, wenn diese dem eigentlichen Qualifikationsprofil nicht entsprechen, ausführen wollen oder aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse ausüben müssen.

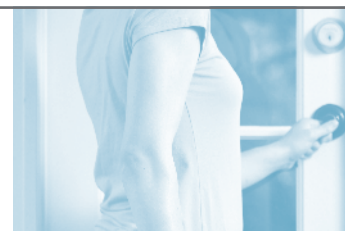
**Abbildung 10: Entspricht der Minijob dem erlernten Beruf?**

Angaben in Prozent



Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung



## Minijobber nach Haushaltstypen und Zusatzeinkommen

Minijobs werden von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen genutzt. Mit Hilfe des SOEP lässt sich ein Überblick über Minijobber nach dem Haushaltstyp und dem zusätzlichen Einkommen geben. So leben etwa 2,3 Millionen Minijobber allein und 4,1 Millionen Minijobber mit einem Partner zusammen.

Betrachtet man die Singlehaushalte genauer, bilden sich zwei große Gruppen heraus (Tabelle 4). Zum einen gibt es rund 850.000 Minijobber, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Dazu zählen Schüler, Studenten und Auszubildende, die sich monatlich bis zu 400 Euro abgabefrei hinzuverdienen. Zum anderen gibt es etwa 520.000 Beschäftigte im Minijobbereich, die diesen zusätzlich zu einer Vollzeitbeschäftigung ausüben. 16 Prozent der Minijobber in Singlehaushalten sind Rentner und etwa 300.000 Minijobber in dieser Haushaltsform (13 Prozent) beziehen Transferleistungen.

**Tabelle 4: Minijobber in Singlehaushalten und Zusatzeinkommen**

Minijob	Singlehaushalte	
	absolut	in Prozent
in Ausbildung	855.000	37,1%
Rentner	371.000	16,1%
zusätzlich einen weiteren Mini- oder Midijob	21.000	0,9%
zusätzlich eine Vollzeitbeschäftigung	520.000	22,5%
Transferleistungen	296.000	12,8%
keine weiteren Einkommen bekannt	243.000	10,5%
<b>Summe</b>	<b>2.306.000</b>	<b>100,0%</b>

Quellen: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Auch die 4,1 Millionen Minijobber, die mit einem Partner zusammen leben, lassen sich anhand ihres Zusatzeinkommens auswerten (Tabelle 5). Dabei kann man zwischen verheirateten (3,5 Millionen) und ständig mit einem Partner zusammen lebenden Paarhaushalten (600.000) unterscheiden.

Mehr als eine Million Minijobber leben mit einem Partner im Haushalt, der Rente bezieht, oder sind selbst Rentenbezieher. Das entspricht 27 Prozent aller Minijobber in Paarhaushalten. Damit zeigt sich, dass die Attraktivität eines steuerfreien Hinzuverdienstes auch bei den Menschen hoch ist, welche dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr zu Verfügung stehen. Insgesamt sind 1,1 Millionen Rentner im Minijobsegment beschäftigt. Dieser große Anteil ist allerdings nicht zwangsläufig ein Zeichen von zunehmender Altersarmut, sondern kann auch durch den gestiegenen Anteil von älteren Menschen erklärt werden.

Mehr als die Hälfte aller Minijobber in Paarhaushalten haben einen Partner, der einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, fast alle von diesen 2,3 Millionen Minijobbern sind verheiratet. Knapp 7 Prozent aller Minijobber, die in Paarhaushalten leben, gehen im Haupterwerb einer Vollzeitbeschäftigung nach. Im Gegensatz zu Singlehaushalten ist der Anteil der Minijobber, die in Paarhaushalten leben und Transferleistungen beziehen, geringer: knapp 200.000 Minijobber in Paarhaushalten geben an, unterstützende Leistungen vom Staat zu beziehen.

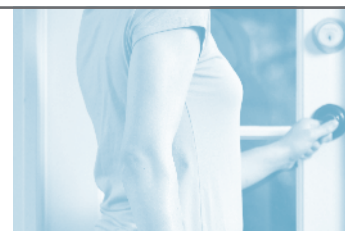
Zur statistischen Auswertung ist hinzuzufügen, dass nicht zu jeder im SOEP befragten Person die Informationen über den Erwerbsstatus des Partners verfügbar sind. Im hier betrachteten Kontext der Minijobber nach Haushaltsform und Zusatzeinkommen betrifft das 83.000 Befragte.

**Tabelle 5: Minijobber in Paarhaushalten und Zusatzeinkommen**

Minijob	Paarhaushalte			
	gesamt		davon	
	absolut	in Prozent	verheiratet	nicht verheiratet
Rentner im Haushalt (Person oder PartnerIn)	1.109.000	27,0%	1.051.000	58.000
Partner hat eine Vollzeitbeschäftigung	2.329.000	56,8%	1.971.000	358.000
zusätzlich eine Vollzeitbeschäftigung	298.000	7,3%	193.000	105.000
Haushalt empfängt Transferleistungen	194.000	4,7%	161.000	33.000
Partner hat einen Mini- oder Midijob	40.000	1,0%	21.000	19.000
Minijob und Partner ist nicht erwerbsfähig	48.000	1,2%	43.000	5.000
keine Informationen über den Partner vorhanden	83.000	2,0%	64.000	19.000
<b>Summe</b>	<b>4.101.000</b>	<b>100,0%</b>	<b>3.504.000</b>	<b>597.000</b>

Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung



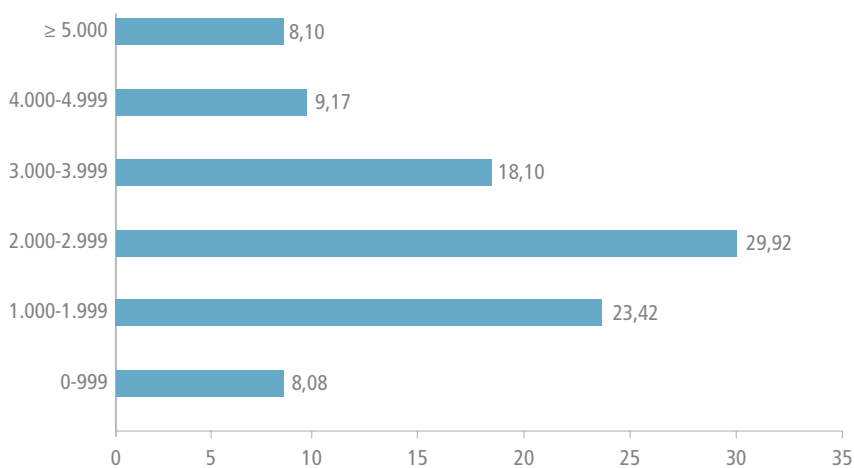
## Minijobs und Haushaltseinkommen

Neben den Zusatzeinkommen der Haushalte ist auch eine Betrachtung des Haushaltseinkommens interessant. Das durchschnittliche monatliche Nettohaushaltseinkommen entspricht den monatlich zur Verfügung stehenden Bruttoeinnahmen eines Haushalts nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Regelmäßige Zahlungen wie Renten, Wohngeld, Kindergeld, BaföG und Unterhaltszahlungen sind somit darin enthalten. In einem Haushalt mit mindestens einem Minijobber beträgt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen 2.790 Euro, wobei das Nettoeinkommen bei Haushalten, in denen der Minijob lediglich als Nebentätigkeit ausgeübt wird, mit durchschnittlich knapp 3.120 Euro über dem Haushaltseinkommen bei ausschließlichen Minijobbern liegt (rund 2.660 Euro, Abbildung 11).

Betrachtet man die Verteilung des monatlichen Nettohaushaltseinkommens, zeigt sich deutlich, dass in den meisten Minijobhaushalten dieses Einkommen zwischen 2.000 und 3.000 Euro liegt (30 Prozent). 1.000 bis 2.000 Euro stehen 23 Prozent dieser Haushalte zur Verfügung, und 3.000 bis 4.000 Euro beziehen immerhin 18 Prozent aller Haushalte mit mindestens einem Minijobber.

**Abbildung 11: Minijobber nach Netto-Haushaltseinkommen**

Angaben in Prozent



Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

### Nutzung der Minijobs nach Sektoren und Berufen

Die Unterscheidung der Beschäftigten im Minijobbereich nach Sektoren kann mittels der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Dabei nutzt die BA Statistik die offizielle Kategorisierung der Wirtschaftszweige (WZ 2008) des statistischen Bundesamtes. Mit 19 Prozent ist der Wirtschaftsabschnitt „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ derjenige mit den meisten Minijobbeschäftigten (1,4 Mio.). Bei genauerer Aufschlüsselung dieses Wirtschaftsabschnitts zeigt sich sofort, dass der Bereich Einzelhandel dabei die treibende Größe ist. Etwas mehr als eine Million Minijobber sind allein im Einzelhandel beschäftigt (vgl. auch Hinz 2012). Das entspricht 13,5 Prozent aller Minijobber und ist damit eindeutig die größte Gruppe. Weitere Wirtschaftsabschnitte mit einer größeren Zahl von Minijobbern sind das Gastgewerbe (836.000 Minijobber; 11 Prozent), der Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen (743.000; 10 Prozent) und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (864.000; knapp 12 Prozent).

Aus Tabelle 6 ist außerdem ersichtlich, dass insgesamt auf 100 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse 26 Minijobber kommen. Betrachtet man die einzelnen Wirtschaftsabschnitte und -abteilungen im Detail, zeigt sich, dass es im Bereich der privaten Haushalte mit Haushaltspersonal wesentlich mehr Minijobber (221.000) als reguläre Beschäftigungsverhältnisse (40.000) gibt. Besonders hoch ist das Verhältnis zwischen Minijobbern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch im Grundstücks- und Wohnungswesen (1,16), wo mehr als ein Minijobber auf einen regulär Beschäftigten kommen. Auch in den Segmenten Gastgewerbe und Kunst, Unterhaltung und Erholung ist das Verhältnis traditionell hoch (0,96 bzw. 0,83), wo wiederum fast ein Minijobber auf einen Sozialversicherungspflichtigen kommt. Außerdem sticht auch bei dieser Betrachtungsweise das Dienstleistungssegment („Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“) hervor. Auf zwei sozialversicherungspflichtige Beschäftigte kommt hier fast ein Minijobber (0,43 bzw. 0,44). Dabei ist zu beachten, dass die Minijobs keine Vollzeitbeschäftigungen darstellen und somit nicht pauschal von einem 1:1 Substitutionsverhältnis zwischen Minijob und regulärem Beschäftigungsverhältnis gesprochen werden kann. Auffallend niedrig ist die Relation in Bereichen mit Erfordernis nach spezifischen Fertigkeiten (Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung) sowie im öffentlichen Sektor (0,1 bzw. 0,07). Die nachfolgende Tabelle 6 sowie Abbildung 12 stellen die Relationen aller Branchen anschaulich dar.

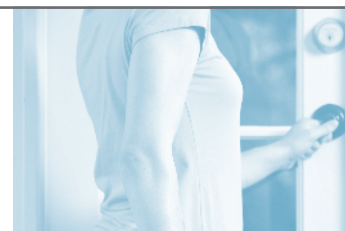


Tabelle 6: Minijobs nach Wirtschaftszweigen

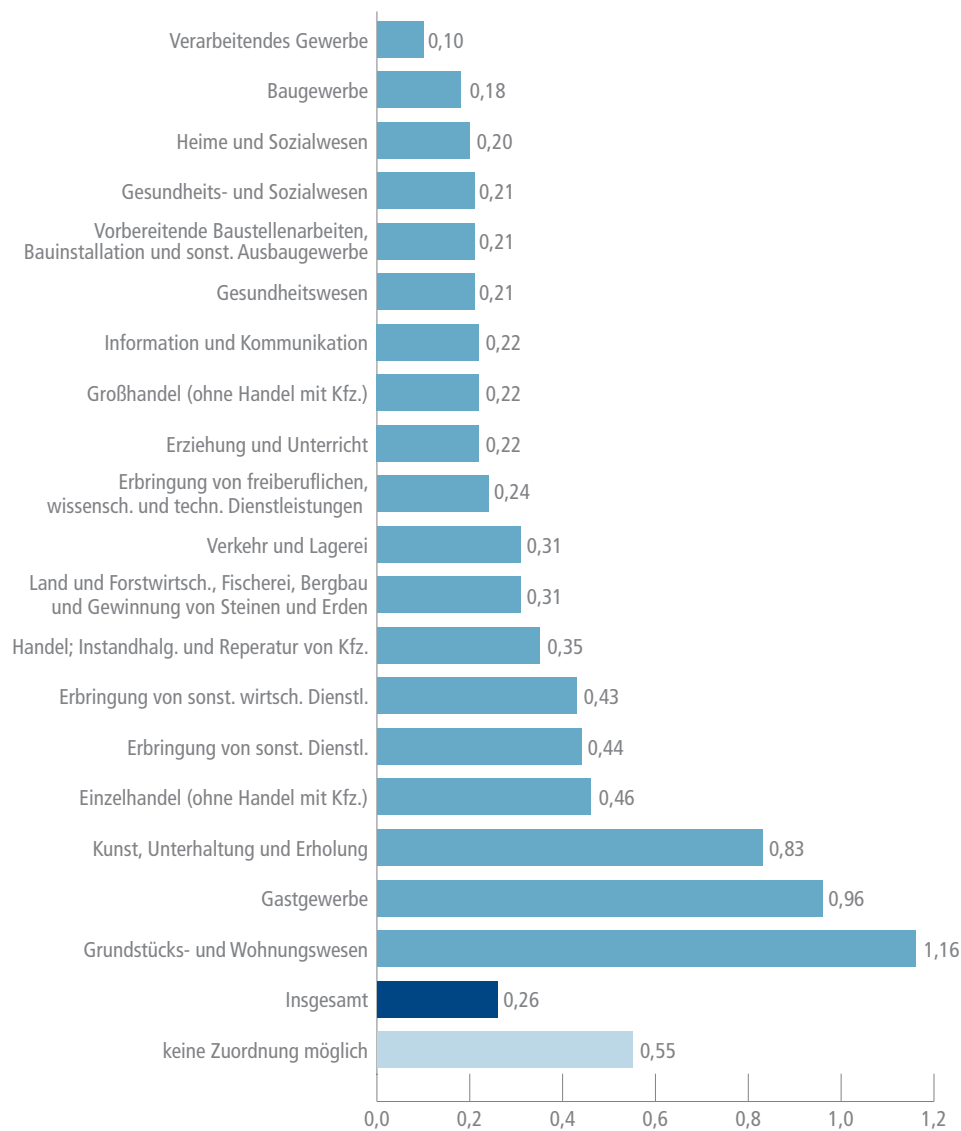
Wirtschaftsabschnitt/ Wirtschaftsabteilung	Minijob	sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung	Relation Minijob/sv-pfl. Beschäftigung
<b>Insgesamt</b>	<b>7.386.881</b>	<b>28.381.343</b>	<b>0,26</b>
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	98.320	313.439	0,31
Verarbeitendes Gewerbe	631.157	6.396.433	0,10
Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzung	31.494	459.090	0,07
Baugewerbe	293.644	1.637.091	0,18
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	241.624	1.173.197	0,21
Handel; Instandhaltung und Reparatur v. Kfz	1.412.703	4.089.601	0,35
Großhandel (ohne Handel mit Kfz.)	294.609	1.332.216	0,22
Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz.)	1.000.336	2.159.488	0,46
Verkehr und Lagerei	446.733	1.454.205	0,31
Gastgewerbe	835.646	868.218	0,96
Information und Kommunikation	178.533	848.899	0,21
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	75.283	1.000.595	0,08
Grundstücks- und Wohnungswesen	246.128	212.060	1,16
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftli- chen und technischen Dienstleistungen	400.910	1.646.294	0,24
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	863.524	1.995.614	0,43
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialvers., Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	115.977	1.698.473	0,07
Erziehung und Unterricht	240.065	1.091.215	0,22
Gesundheits- und Sozialwesen	742.804	3.586.588	0,21
Gesundheitswesen	439.986	2.104.001	0,21
Heime und Sozialwesen	302.818	1.482.587	0,20
Kunst, Unterhaltung und Erholung	198.264	237.824	0,83
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	354.233	804.414	0,44
Priv. Haushalte mit Hauspersonal; Herst. v. Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch priv. Haushalte für den Eigenbedarf o. ausge- prägte Schwerpunkt	220.574	39.684	5,56
Keine Zuordnung möglich	889	1.606	0,55

jeweils am Stichtag 30. Juni 2011

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik.

BertelsmannStiftung

Abbildung 12: Relation Minijob/sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

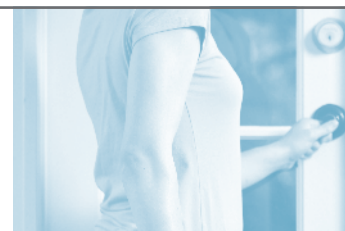


ohne Privathaushalte mit Haushaltspersonal

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik 2011.

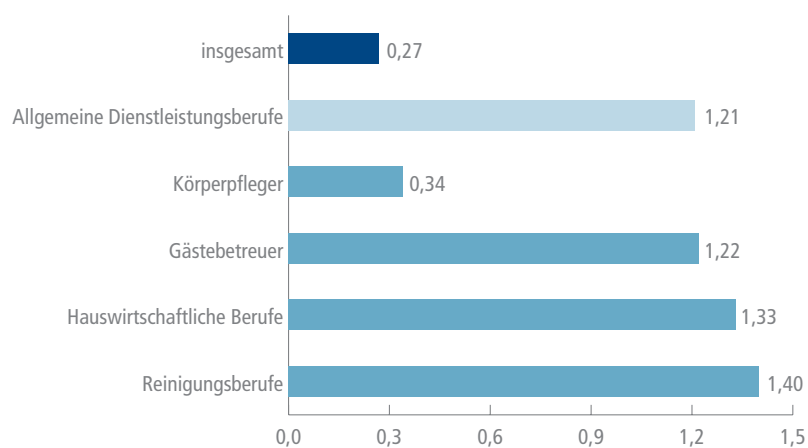
| BertelsmannStiftung





Neben der Darstellung nach Wirtschaftszweigen lassen sich Minijobber auch anhand der Berufsgruppen darstellen. 80 Prozent der Minijobber sind in Dienstleistungsberufen angestellt. Das entspricht etwa 5,95 Millionen. Davon sind mehr als zwei Millionen im Berufsabschnitt „allgemeine Dienstleistungsberufe“ einzuordnen. Das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Minijobbern in diesem Berufsabschnitt ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (Abbildung 13). Es zeigt sich, dass die Relation meist größer als eins ist. Somit gibt es mehr Minijobber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei Gästebetreuern sowie in den hauswirtschaftlichen und den Reinigungsberufen.

**Abbildung 13: Relation Minijob/sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei allgemeinen Dienstleistungsberufen**



Quelle: BA Statistik, Zentraler Statistik – Service; eigene Berechnung.

BertelsmannStiftung

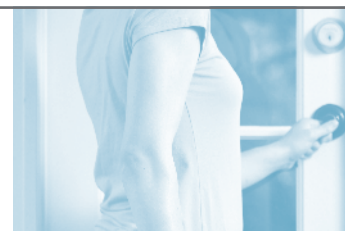
Beim weiteren Vergleich der Beschäftigungen im Minijobbereich nach Berufen fällt mit 15,3 Prozent aller Minijobber der Abschnitt „Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe“ auf. Hierzu gehören neben den Verwaltungsberufen, bei denen eine Beschäftigung im Minijobsegment eine Ausnahme darstellen sollte, auch die Berufe wie Kassierer, Bürofach- und Bürohilfskräfte (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Klassifizierung der Berufe 1988) und damit vorrangig Berufsgruppen, die nur eine geringe Qualifikation bzw. eine kurze Anlernzeit benötigen. Dies geht mit der Auswertungen der vorhandenen Qualifikation und der aktuellen Tätigkeiten von Minijobbern einher (Tabelle 7).

**Tabelle 7: Minijobs nach Berufen**

Berufsbereich	Minijob	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Relation Minijob/sv-pfl. Beschäftigung
<b>Insgesamt</b>	<b>7.386.881</b>	<b>28.381.343</b>	<b>0,26</b>
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe, Bergleute, Mineralgewinner	148.969	442.827	0,34
Fertigungsberufe	1.069.834	7.292.872	0,15
Ernährungsberufe	250.368	731.532	0,34
Bauberufe	82.207	621.769	0,13
Warenprüfer, Versandfertigmacher	147.955	350.252	0,42
Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	244.462	643.561	0,38
Technische Berufe	58.080	1.924.421	0,03
Dienstleistungsberufe	5.937.870	18.309.828	0,32
Warenkaufleute	836.481	2.269.080	0,37
Verkehrsberufe	845.838	1.142.276	0,74
Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe	1.123.370	6.145.713	0,18
Ordnungs-, Sicherheitsberufe	356.383	483.707	0,73
Schriftwerkschaffende, u.ä.	61.561	280.398	0,22
Gesundheitsdienstberufe	300.945	2.196.222	0,14
Sozial- und Erziehungsberufe, u.ä.	341.193	2.054.070	0,17
Allgemeine Dienstleistungsberufe	2.000.302	1.655.472	1,21
darunter Körperpfleger	58.790	174.785	0,34
Gästebetreuer	554.823	454.937	1,22
Hauswirtschaftliche Berufe	297.601	223.070	1,33
Reinigungsberufe	1.124.272	802.680	1,40
Sonstige Arbeitskräfte	164.096	379.875	0,43
Keine Zuordnung möglich	8.032	31.520	0,25

Quelle: BA Statistik, Beschäftigungsstatistik 2010, Zentraler Statistik – Service; eigene Berechnung.

| BertelsmannStiftung



## Minijobs in Privathaushalten

Um Minijobs in Privathaushalten abzubilden, muss auf die Statistik der Minijobzentrale zurückgegriffen werden, da die Statistik der BA diese Minijobber nicht ausreichend ausweist. Die Minijobzentrale wiederum gibt in den Quartalsberichten Minijobber in Privathaushalten präzise an (Tabelle 8). So zeigt sich, dass es insgesamt etwas mehr als 227.000 Beschäftigte in diesem Segment gibt, davon 91 Prozent Frauen. Es fällt deutlich auf, dass fast alle Minijobber in Privathaushalten in den alten Bundesländern zu finden sind (207.000 Beschäftigte).

**Tabelle 8: Minijobs in Privathaushalten**

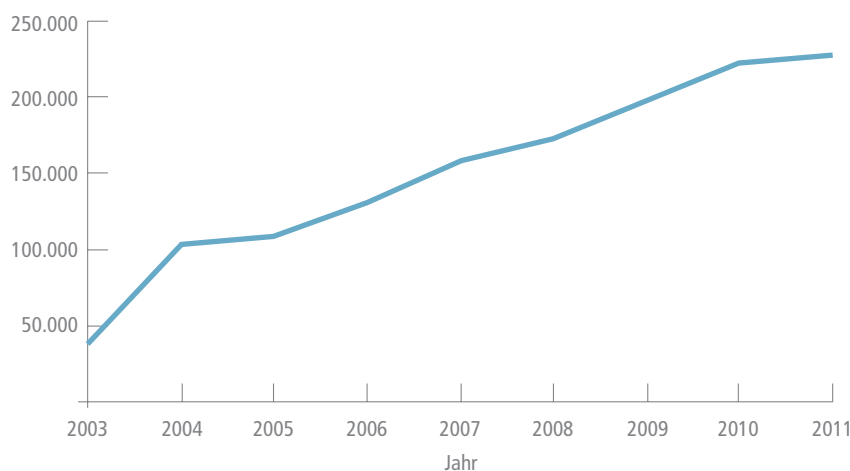
	gesamt	Männer	Prozent	Frauen	Prozent
Deutschland	227.552	19.869	8,7	207.683	91,3
alte Bundesländer	206.902	17.327	8,4	189.575	91,6
neue Bundesländer	20.660	2.542	12,3	18.108	87,7

Quellen: Minijob-Zentrale, III. Quartal 2011; eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Seit der Minijobreform im Jahr 2003 und der damit erleichterten Einstellung von Minijobs in Privathaushalten ist deren Zahl stetig gestiegen, nachdem es wenige Monate nach der Einführung lediglich 38.000 geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gab (Abbildung 14). Dennoch ist der Anteil derer gemessen an allen Minijobs relativ gering, und diese Beschäftigungsform spielt keine große Rolle auf dem Arbeitsmarkt (vgl. dazu Metzger und Pfeiffer 2009).

**Abbildung 14: Minijobs in Privathaushalten**



Quelle: Minijobzentrale.

| BertelsmannStiftung

### 2.3 Wirkungen der Minijobs

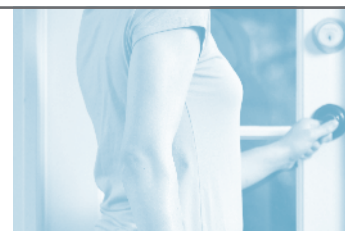
Im Zuge der Reform von 2003 wurde wiederholt diskutiert, inwieweit Minijobs eine Brückenfunktion in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben können oder ob die Ausgestaltung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse letztlich dazu führt, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen verdrängt werden. Die empirische Arbeitsmarktforschung der letzten Jahre kommt dahingehend zu einem recht eindeutigen Ergebnis.

Im Hinblick auf die Brückenfunktion von Minijobs zeigt eine Analyse des RWI (vgl. Fertig/Kluve/Scheuer 2005), dass der derzeitige Minijob selbst kaum als Übergangsmöglichkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angesehen werden kann, obwohl immerhin ein Viertel der befragten Minijobber auf der Suche nach einer regulären Beschäftigung ist. Dafür spricht zum einen, dass Minijobs oft lediglich als Hinzuverdienstmöglichkeit gesehen werden (53 Prozent der befragten Minijobber), und zum anderen, dass die Minijobtätigkeiten unterhalb der eigentlichen Qualifikationen der Beschäftigten liegen (vgl. Rudolph 2006). Gerade für Frauen stellen Minijobs zunächst eine gute Möglichkeit zur Vereinbarkeit und Familie und Beruf dar (31,7 Prozent der befragten Minijobber, vgl. Fertig/Kluve/Scheuer 2005).

Vergleicht man über einen dreijährigen Beobachtungszeitraum die Erwerbsverläufe von Personen, die einen Minijob aufgenommen haben, mit Personen ohne geringfügige Beschäftigung, zeigt sich, dass die Chance, aufgrund einer Beschäftigung im Minijobsegment in eine reguläre Beschäftigung zu wechseln, auch langfristig nicht erhöht wird. Stellt man diese Erwerbsverläufe hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit arbeitslos zu werden gegenüber, sieht man, dass Minijobber anschließend seltener arbeitslos sind (vgl. Freier/Steiner 2007). Bezüglich des politischen Ziels, die Arbeitslosigkeit mit der Minijobreform zu mindern, kann das aber kaum als Erfolg gewertet werden. Auch das BMAS (2006) bestätigt, dass die gewünschte Brückenfunktion nur selten erfüllt ist.

Mit dem Fokus auf die Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben kommt auch die Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung (2011) zu dem Ergebnis, dass der Übergang von einem Minijob in eine reguläre Beschäftigung oft nicht möglich ist. Die Kommission bezeichnet eine Beschäftigung im Minijobbereich als „Sackgasse“ (S.7) und spricht sich für die Abschaffung dieser Beschäftigungsform aus. Andere Beobachter sehen in den Minijobs eine „Niedriglohnfalle“ ohne Aufwärtsmobilität (vgl. Bäcker/Bosch/Weinkopf 2011, vgl. auch Voss/Weinkopf 2012). Wagner (2010) resümiert, passend für alle verfügbaren Studien, dass Übergänge von geringfügiger Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eher Ausnahmen sind.

Demgegenüber steht ein Bericht der Minijobzentrale (vgl. Pott/Pfeiffer/Vennebusch 2007). Im Jahr 2006 wurde von 22,6 Prozent der Minijobber anschließend eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, davon zwei Drittel bei demselben Arbeitgeber. Bezieht man diese



Zahl auf das Ergebnis der Studie vom RWI (vgl. Fertig/Kluve/Scheuer 2005), die besagt, dass ein Viertel der Minijobber „an der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung interessiert sind“ (vgl. Pott/Pfeiffer/Vennebusch 2007, S.10), schlussfolgern die Autoren, dass die Brückenfunktion wohl gegeben sei.

Um mögliche Verdrängungseffekte der Minijobs zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu untersuchen, betrachten Steiner und Wrohlich (2005) die Veränderung des Arbeitsangebots aufgrund der Minijobreform. Sie finden dabei jedoch nur geringe Effekte. Insgesamt sinkt das Arbeitsvolumen leicht, obwohl mehr Personen am Arbeitsmarkt partizipieren. Demgegenüber steht allerdings die gesunkene durchschnittliche Arbeitszeit der bereits Beschäftigten. Dieses Ergebnis spricht für eine Umwandlung von regulären Beschäftigungsverhältnissen in mehrere Minijobs oder zumindest Teilzeitbeschäftigungen.

Auch eine Gemeinschaftsstudie von RWI und ISG (2006) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: Gesamtwirtschaftlich betrachtet geht der Anstieg der geringfügigen Beschäftigung mit einem gleichzeitigen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einher. Somit lässt sich von einer gewissen Substitution zu Ungunsten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sprechen. Die Autoren bezweifeln daher auch, dass Minijobs die gewünschte Brückenfunktion erfüllen können. RWI und ISG betonen zudem, dass bei der Betrachtung auf Branchen- oder Betriebsebene die Entwicklung nicht einheitlich ist. Von einer Aufspaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in „wenig zukunftsträchtige Minijobs“ (S. 14) geht auch Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung (2011) aus.

Jacobi und Schaffner (2008) schätzen, wie sich das Substitutionsverhältnis von regulären und geringfügigen Beschäftigten im Zuge der Minijobreform vom April 2003 verändert hat und stellen zunächst fest, dass es einfacher ist, reguläre Beschäftigung durch Minijobs zu ersetzen als umgekehrt. Bei einem Vorher-Nachher-Vergleich zeigt sich, dass die Substitution zwischen Minijobs und regulärer Beschäftigung nach der Reform deutlich stärker ist als vorher. Jacobi und Schaffner (2008) zeigen auch, dass Minijobs in einer Vielzahl von Beschäftigungsfeldern eingesetzt werden, auch bei hochqualifizierten Tätigkeiten.

Bei einem Blick auf die betriebliche Ebene zeigt sich, dass in mehr als einem Viertel der Betriebe der Ausbau von Minijobs mit dem Abbau von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen parallel abläuft. Somit kann man schlussfolgern, dass dies nicht ausschließlich als Flexibilisierung des Beschäftigungsvolumens zu deuten ist, sondern zumindest teilweise eine Substitution von regulären Beschäftigungen und Minijobs darstellt (vgl. Kaldy-bajewa/Mielitz/Thiede 2006). Insbesondere in den Niedriglohnbranchen zeigt sich, dass die regulären Beschäftigungsverhältnisse abgebaut werden, wenn Arbeitgeber geringer bezahlte Beschäftigungsverhältnisse, wie beispielsweise Minijobber, aufbauen (vgl. Bosch/Weinkopf 2007).

Da der Einzelhandel die Branche mit den meisten Minijobbern (etwa eine Million) ist, untersucht Voss-Dahm (2005) diese genauer und kommt im Hinblick auf die Beschäftigung zu dem Ergebnis, dass reguläre Arbeitsplätze in mehrere Minijobs aufgespalten werden. Daraus folgt auch, dass insgesamt das Arbeitsvolumen sinkt, da Minijobber im Vergleich zu regulären (Vollzeit-) Beschäftigten zeitgenauer für die benötigten Tätigkeiten eingesetzt werden können. Minijobs werden, zumindest von Arbeitgeberseite, als Flexibilisierungsinstrument der Arbeitsabläufe in Unternehmen angesehen (vgl. Pott/Vennebusch/Pfeiffer 2007). In einer weiteren Studie untersuchen Kalina und Voss-Dahm (2005), ob die Fluktuation in der Dienstleistungsbranche, insbesondere im Einzelhandel, im Zuge der Minijobreform gestiegen ist. Dabei bestätigen die Autoren das vorherige Ergebnis: Minijobber werden verstärkt in „Abhängigkeit von der Auftrags- bzw. Nachfragesituation in Randbereichen eingesetzt“ (Kalina/Voss-Dahm 2005, S.4).

Zusammenfassend lässt sich aus den Studien der letzten Jahre schließen, dass Minijobs eindeutig die gesetzten Ziele verfehlen und hinsichtlich Beschäftigungsaufbau und Arbeitslosigkeitsabbau kein geeignetes Instrument darstellen.

## 3. Reformoptionen

In diesem Abschnitt werden verschiedene Reformoptionen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sowie des Ehegattensplittings in der Einkommensbesteuerung dargestellt. Ihre potenziellen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Staatshaushalt sowie die Einkommensverteilung werden mit Hilfe eines mikroökonomischen Modells *ex ante* simuliert. Dies erlaubt eine Folgenabschätzung verschiedener Reformszenarien mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive.

### 3.1 Daten und Methodik – IZAΨMOD

Die vorgestellten Simulationsergebnisse beruhen auf IZAΨMOD, dem Mikrosimulationsmodell des IZA.<sup>2</sup> Dieses erlaubt die Abschätzung der Wirkungen von Veränderungen im Steuer- und Transfersystem auf

- (a) das Arbeitsangebot (unter Berücksichtigung von Arbeitsnachfrage- und Lohneffekten),
- (b) die öffentlichen Haushalte (Steueraufkommen, Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Transferzahlungen) sowie
- (c) die Einkommensverteilung.

Mikrosimulationsmodelle gehen im Allgemeinen über einfache saldenmechanische Abschätzungen deutlich hinaus, da sie Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt explizit modellieren und somit eine *ex ante* Abschätzung der Wirkungen zu drei Zeitpunkten erlauben:

<sup>2</sup> Zu Mikrosimulationen vgl. Spahn et al. 1992 und Peichl 2009. Eine ausführliche Dokumentation von IZAΨMOD findet sich bei Peichl/Schneider/Siegloch 2010 und online unter <http://www.iza.org/de/webcontent/politics/izapsimod>.



1. Sofortwirkungen ohne Verhaltenseffekte („morning after“-Effekt)
2. Mittelfristige Wirkungen mit Verhaltenseffekt auf das Arbeitsangebot
3. Langfristige Wirkungen durch Anpassung der Arbeitsnachfrage

Die Berücksichtigung der Arbeitsnachfrageseite stellt dabei ein innovatives Element von IZAΨMOD gegenüber anderen Modellen dar, da die meisten anderen Modelle nur Arbeitsangebotseffekte berücksichtigen oder lediglich eine sehr grobe Abschätzung von Nachfragereaktionen oder -beschränkungen implementieren (Peichl/Siegloch 2012).

Als Datengrundlage für IZAΨMOD dient die Welle 2010 des Sozioökonomischen Panels des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). Die repräsentative Stichprobe der Bevölkerung umfasst über 20.000 Personen in rund 11.000 Haushalten. In einem ersten Schritt wird das Steuer- und Transfersystem des Rechtsstandes von Januar 2012 im Rahmen eines statischen Moduls nachgebildet. Dabei wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstige Privataufwendungen das individuell verfügbare Nettoeinkommen für jeden Fall der Stichprobe unter Berücksichtigung des jeweiligen Haushaltskontextes berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den durch die Fortschreibung angepassten Fallgewichten multipliziert und damit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für die betrachteten Reformvarianten die individuell zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt. Auf diese Weise können sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Steuerfall analysiert werden.

Um die Effekte auf das Arbeitsangebot zu simulieren, verwenden wir ein diskretes Nutzenmodell in Anlehnung an Van Soest (1995). Dabei handelt es sich um ein statisches strukturelles Haushaltsarbeitsangebotsmodell, das die Arbeitsangebotsentscheidung der Haushaltsmitglieder als optimale Wahl zwischen einer begrenzten Anzahl von möglichen Arbeitszeitkategorien modelliert. Konkret können sich die Individuen zwischen Nicht-Erwerbstätigkeit (0 Stunden), Teilzeittätigkeit im Umfang von durchschnittlich 10, 20 oder 30 Wochenstunden, sowie Vollzeittätigkeit im Umfang von durchschnittlich 40, 50 oder 60 Wochenstunden entscheiden. Paarhaushalte treffen ihre Arbeitsangebotsentscheidung per Annahme gemeinsam auf der Grundlage eines Haushaltsnutzenmodells. Durch Berücksichtigung der möglichen Kombinationen können somit sowohl Wirkungen auf das Arbeitsangebot von Frauen als auch von Männern im Haushaltskontext simuliert werden.

Neben dem benötigten Zeitaufwand hängt der spezifische Nutzen einer Arbeitszeitkategorie vom damit verbundenen Nettoeinkommen ab. Dies wiederum ist abhängig vom individuellen, am Markt erzielbaren Stundenlohn. Dieser lässt sich entweder unmittelbar beobachten oder muss separat vorab geschätzt werden. Es wird unterstellt, dass die jeweils nutzenmaximale Alternative gewählt wird. Unter dieser Prämisse lassen sich die Parameter der Nutzenfunktion empirisch schätzen. Durch Eingriffe in das Steuer- und Transfersystem verändert sich der Nutzen einzel-

ner Arbeitszeitkategorien, so dass es zu individuellen Verhaltensänderungen kommen kann. Die Arbeitsangebotseffekte ergeben sich als Summe der simulierten nutzenmaximierenden individuellen Entscheidungen vor dem Hintergrund veränderter monetärer Erwerbsanreize.

Die meisten Mikrosimulationsmodelle berücksichtigen nur die mittelfristige Veränderung des Arbeitsangebotes auf Grund des veränderten Nettoeinkommens und abstrahieren von Arbeitsnachfrageeffekten. Eine solche Vereinfachung ist allerdings nur unter der restriktiven Annahme einer perfekt elastischen Arbeitsnachfrage zulässig. Da allerdings aus zahlreichen empirischen Studien hervorgeht, dass die Arbeitsnachfragekurve keineswegs perfekt elastisch, sondern fallend verläuft (vgl. Peichl/Siegloch 2012, Freier/Steiner 2010, Addison et al. 2009), unterscheidet sich der letztendliche Beschäftigungseffekt vom Arbeitsangebotseffekt.

Aus diesem Grund verfügt IZAΨMOD über ein eigenes Arbeitsnachfragemodul, das es ermöglicht, die über die mittlere Frist hinausgehenden Wirkungen nach Anpassung der Arbeitsnachfrage und des Lohnes zu simulieren. Die Wirkung nach Reaktion der Arbeitsnachfrage entspricht somit dem langfristigen Beschäftigungseffekt, der sich einstellt, wenn Angebot und Nachfrage über Lohnanpassung zum Ausgleich gebracht werden und sich der Arbeitsmarkt wieder im partiellen Gleichgewicht befindet.

Die Schätzungen des Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfragemodells beschränken sich auf die Bevölkerung im Haupterwerbsalter, die prinzipiell dem Arbeitsmarkt in Vollzeit zur Verfügung stehen kann. Zusätzlich werden Rentner, Studenten und Schüler in der Simulation nicht betrachtet, da deren Erwerbsverhalten einer anderen Logik folgt und somit nicht mit dem Standard-Erwerbsmodell erfasst werden kann. Dem entsprechend gelten auch die Simulationsergebnisse nur für diese Subpopulation. Allerdings werden die Budgetwirkungen für die Gesamtbevölkerung berechnet.

### 3.2 Reformoptionen

Die derzeitige Ausgestaltung der Regulierung geringfügiger Beschäftigung (Mini- und Midijobs) ist aus arbeitsmarktökonomischer Perspektive nicht unproblematisch. Insbesondere birgt sie keine finanziellen Anreize, das Arbeitsangebot graduell über 400 Euro hinaus auszudehnen. Diese Fehlanreize werden im Falle von Zweitverdienern in Paar-Haushalten zusätzlich durch das Ehegattensplitting verschärft, da dies zu einer hohen Grenzbelastung von zusätzlichem Arbeitseinkommen führt. Außerdem führen die Hinzuverdienstregelungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II dazu, dass ein Großteil der Einnahmen aus einem Minijob auf die Transferleistung angerechnet wird und eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit meist unattraktiv ist.

Vor diesem Hintergrund sollen Reformoptionen untersucht werden, die einen Übergang von geringfügiger in reguläre Beschäftigung erleichtern, indem Hürden für eine vollwertige Erwerbsintegration ab-





gebaut werden. Dabei sollte eine hohe Grenzbelastung zunehmenden Erwerbseinkommens im Hinblick auf das Zusammenspiel von Steuer-, Abgaben- und Transfersystem vermieden werden (Thode 2011, Eichhorst/Thode 2010).

An die zu betrachtenden Reformoptionen sind jedoch einige Anforderungen zu stellen, wenn sie als realistisch durchsetzbare Handlungsalternativen zum Status Quo in Frage kommen sollen. Nur dann ist eine ex-ante-Abschätzung ihrer Wirkungen sinnvoll. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen auf den Staatshaushalt, die rechtliche Machbarkeit sowie die politische Akzeptanz. Für die Auswahl der Optionen wurden folgende Kriterien herangezogen:

1. Beeinflussung zentraler Stellgrößen nach Kenntnisstand aufgrund vorhandenen Expertenwissens und vorliegender Studien
2. Relevanz der Reformoptionen im fachlichen Diskurs
3. Realistische Anschlussfähigkeit der Reformoptionen im politischen Kontext, auch unter Kenntnis der Positionen einzelner Akteure

Die simulierten Reformvorschläge setzen in zwei Bereichen an. Dies sind zum einen Reformen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mini- und Midijobs, fünf Reformoptionen) selbst und zum anderen Änderungen im Bereich der Einkommensbesteuerung, insbesondere verschiedene Alternativen zum derzeit praktizierten Ehegattensplitting (drei Reformoptionen). Außerdem werden alle möglichen Kombinationen aus Mini-/Midijob- und Splitting-Reformvorschlägen simuliert.

#### 3.2.1 Reformoptionen im Bereich der Mini-/Midijobs

##### **Abschaffung von Mini-/Midijobs:**

Der weitestgehende Reformvorschlag im Bereich der geringfügigen Beschäftigung stellt die Abschaffung der privilegierten Behandlung dieser Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf ihre Sozialversicherungs- und Einkommensteuerpflicht dar. Diese Option sieht vor, dass jegliches Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ab dem ersten Euro in vollem Umfang der Beitragspflicht zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt sowie als steuerpflichtige Einkünfte behandelt wird.

##### **Ausweitung der Mini-/Midijob-Grenzen:**

Eine weitere Reformoption betrifft die Einkommensgrenzen für Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich. Während eine Abschaffung implizit eine Reduktion der Einkommensgrenzen für Mini- und Midijobs jeweils auf 0 Euro bedeuten würde, bewirkt eine Ausweitung der Einkommensgrenzen das Gegenteil. Konkret werden eine Anhebung der Minijob-Grenze von 400 auf 600 Euro sowie eine Ausweitung der Gleitzone (Midijob-Bereich) oberhalb der Minijob-Grenze auf 600 bis 1.000 Euro brutto im Monat simuliert.

#### **Gleitzone ab 0 Euro:**

Eine weitere Reformoption besteht in der Abschaffung der Minijobs, während Midijobs beibehalten werden. Beschäftigungsverhältnisse, die für den Arbeitnehmer komplett steuer- und abgabenfrei sind, würden wegfallen, jedoch würde der Umfang der Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro bis zur bereits bestehenden Midijob-Grenze gleitend eingeführt und erreicht ihren vollen Umfang ab einem Bruttoeinkommen von 800 Euro monatlich. Damit ähnelt diese Variante der Einführung eines progressiv ansteigenden Sozialversicherungsbeitrages ab dem ersten Euro.

#### **Freibetrag von 400 Euro:**

Eine vierte Reformoption für den Bereich der geringfügigen Beschäftigung betrifft die steuerliche Behandlung von Arbeitseinkommen im Bereich der Gleitzone zwischen 400 und 800 Euro im Monat. Zwar sind Einkommen aus Minijobs von bis zu 400 Euro im Monat (für den Arbeitnehmer) steuerfrei, allerdings müssen darüber hinaus gehende Einkommen derzeit in voller Höhe versteuert werden. Somit entspricht die aktuelle gesetzliche Regelung einer steuerlichen Freigrenze, die eine extreme Grenzbelastung von Einkommen knapp oberhalb der Minijob-Grenze mit sich bringt. Als Alternative wird ein steuerlicher Freibetrag simuliert. Dabei sind Einkommen von bis zu 400 Euro weiterhin von der Einkommensteuer befreit sowie Einkommen ab 800 Euro voll zu versteuern. Allerdings unterliegen Einkommen zwischen 400 und 800 Euro nicht der vollen Steuerpflicht, sondern anteilig nur der Betrag, der über die Minijob-Grenze (400 Euro monatlich) hinausgeht. Dieser Freibetrag wird allerdings im Einkommensintervall zwischen 400 und 800 Euro für jeden zusätzlichen Euro brutto um einen Euro abgesenkt, so dass er bei 800 Euro monatlich vollständig abgeschmolzen ist.<sup>3</sup> Für darüber hinaus gehende Einkommen gilt der Status Quo.

#### **Freigrenze von 200 Euro:**

Die fünfte Reformoption besteht schließlich darin, eine Freigrenze von 200 Euro für Minijobber einzuziehen. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung unterhalb dieser Grenze sind steuer- und abgabenfrei. Mit dieser Variante werden also lediglich Bagatteleinkommen privilegiert. Wird die Einkommensgrenze überschritten, unterliegt der Arbeitnehmer der regulären Steuer- und Abgabepflicht. Eine Gleitzone ist nicht vorgesehen. Die Reformoption erzeugt somit eine extreme Grenzbelastung an der Freigrenze.

<sup>3</sup> Formal gilt für Bruttoeinkommen zwischen 400 und 800 Euro monatlich: Steuerlich relevante Einkünfte = Bruttoeinkommen - (400 - (Bruttoeinkommen - 400)).



### 3.2.2 Reformoptionen im Bereich des Ehegattensplittings

#### **Abschaffung des Ehegattensplittings:**

Die weitestgehende Reformoption besteht in der vollständigen Abschaffung des Ehegattensplittings und damit im Übergang zur Individualbesteuerung beider Ehepartner unabhängig vom Einkommen des anderen Partners. Für Ehepaare mit einem zu versteuernden Einkommen, das exakt dem des Ehepartners entspricht, ergeben sich dadurch keine Veränderungen. Im Fall von Paaren, die über individuelle Einkommen verfügen, die stark voneinander abweichen (im Extremfall hat ein Partner gar kein Erwerbseinkommen) entfällt jedoch der Splittingvorteil für den Erstverdiener, dessen Einkommen nun einer höheren Grenzbelastung unterliegt. Gleichzeitig reduziert sich die Grenzbelastung für den Zweitverdiener (häufig die Ehefrau), was den Anreiz zur Aufnahme von Arbeit oder zur Ausweitung der Arbeitszeit erhöhen dürfte.

Als Alternativen zur vollständigen Abschaffung des Ehegattensplittings werden zwei weitere Reformoptionen – Realsplitting und Grundfreibetragssplitting – simuliert, die zwar eine Form des Splittings beibehalten, den Umfang jedoch deutlich einschränken. Darüber hinaus wäre es denkbar, das Ehegattensplitting in ein Familiensplitting umzuwandeln, bei dem die Summe des zu versteuernden Einkommens eines steuerpflichtigen Haushalts nicht nur auf die beiden Ehegatten, sondern – sofern vorhanden – auch auf deren Kinder aufgeteilt wird. Ein solches Verfahren wird beispielsweise in Frankreich angewendet. Vor dem Hintergrund eines progressiven Einkommensteuersystems führt dies zu Entlastungen von Familien mit Kindern. Ein Familiensplitting wurde jedoch nicht simuliert.

#### **Realsplitting:**

Das sog. Realsplitting ist bereits in der Einkommensbesteuerung verankert (§10 Abs. 1 Nr. 1 EStG), allerdings im Rahmen des Abzugs von Sonderausgaben in Form von Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten. Dafür gilt ein Höchstbetrag von 13.805 Euro. Die simulierte Reformoption sieht vor, diesen Höchstbetrag auf das Ehegattensplitting anzuwenden und den Splittingvorteil dadurch zu begrenzen. Der Erstverdiener kann also maximal 13.805 Euro an zu versteuerndem Einkommen auf den Zweitverdiener übertragen. Dadurch ergibt sich gegenüber dem Status Quo keine Änderung für Ehegatten, deren jährliche Vorsteuer-Einkommensdifferenz geringer als 27.610 Euro ist.

#### **Grundfreibetragssplitting:**

Die Variante des Grundfreibetragssplittings schränkt den Splittingvorteil gegenüber dem Realsplitting weiter ein. Diese Reformoption sieht vor, dass maximal der nicht ausgeschöpfte Anteil des steuerlichen Grundfreibetrags in Höhe von 8.004 Euro an den Ehepartner übertragen werden kann. Für ein Paar mit nur einem Verdiener kann der erwerbstätige Partner also den Grundfreibetrag des Partners vollständig in Anspruch nehmen, während diese Variante bei Paaren mit zwei Verdienern und Einkommen jenseits des Grundfreibetrags de facto einer Individualbesteuerung entspricht.

#### 3.2.3 Budgetgeraden

In den Abbildungen 15 und 16 sind die Auswirkungen auf die Budgetverläufe der Reformoptionen für die Mini-/Midijobs bzw. des Ehegattensplittings dargestellt. Die Grafiken stellen das verfügbare monatliche Haushaltsnettoeinkommen der wöchentlichen Arbeitszeit einer Person gegenüber. Anhand der grafischen Darstellung der Budgetverläufe für die verschiedenen Reformszenarien wird deutlich, ob sie eher zu einer Be- oder Entlastung gegenüber dem Status Quo (durchgezogene schwarze Linie) führen. Liegt die Budgetgerade oberhalb (unterhalb) des Status Quo entspricht dies einer Entlastung (Belastung) aus Sicht des Arbeitnehmers. Dabei betrachten wir beispielhaft eine verheiratete Person mit zwei Kindern und unterstellen einen Bruttostundenlohn von 7,50 Euro. Für die Darstellung der Mini-/Midijob-Reformoptionen wurde zudem angenommen, dass der Partner über ein Einkommen von 2.050 Euro brutto im Monat verfügt, im Falle der Splitting-Varianten von 3.333 Euro.

Aus Abbildung 15 ergibt sich, dass von den Mini-/Midijob-Reformvorschlägen die Ausweitung der Grenzen auf 600 bzw. 1.000 Euro sowie die Einführung eines Freibetrags zu einer Verbesserung gegenüber dem Status Quo führen, während die Abschaffung der Formen geringfügiger Beschäftigungen, die Einführung einer Gleitzone ab 0 Euro und die Freigrenze von 200 Euro zu einer Verschlechterung führen.

Sämtliche Splitting-Reformoptionen in Abbildung 16 führen zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status Quo. Die Differenz reduziert sich jedoch mit zunehmender Arbeitszeit und damit steigendem Bruttoeinkommen, das sich dem des Ehepartners annähert. Wie sich diese Veränderungen der Budgetverläufe auf das Arbeitsangebotsverhalten auswirken, hängt von den Präferenzen der Personen ab, die je nach demografischen und sozioökonomischen Eigenschaften (insbesondere dem Haushaltskontext) unterschiedlich ausfallen können. Im folgenden Abschnitt werden die entsprechenden Simulationsergebnisse auf Grundlage von IZAΨMOD im Detail beschrieben.

<sup>4</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Form des Splitting nur anfällt, wenn die Ehepartner getrennt leben oder geschieden sind, tatsächlich Unterhaltsleistungen gezahlt werden und diese Form des Real-splittings beantragt wurde.

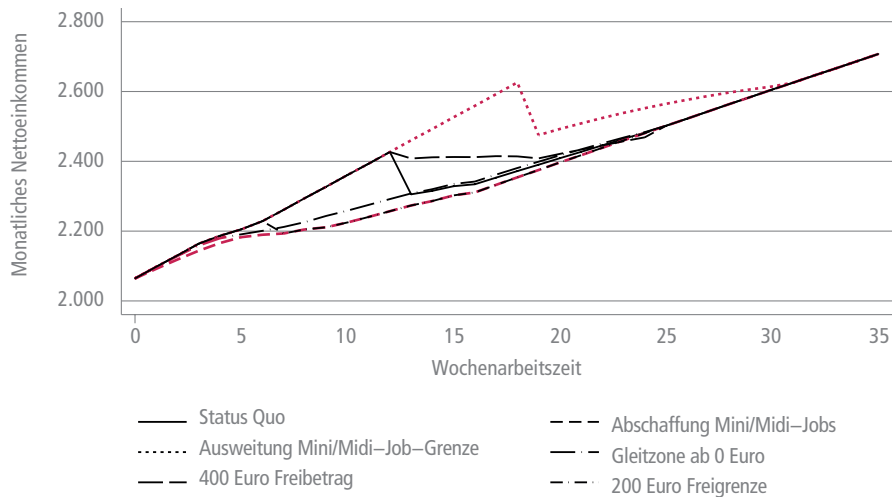
<sup>5</sup> Prinzipiell entspricht dies einer Darstellung des Nettoeinkommens in Abhängigkeit des Bruttoeinkommens. Da in der vorliegenden Untersuchung die Auswirkungen von Reformen im Steuer- und Transfersystem auf das Arbeitsmarktverhalten im Vordergrund stehen wird die Darstellung in Abhängigkeit der Arbeitszeit (bei gegebenem Stundenlohn) bevorzugt.

<sup>6</sup> Die Budgetgeraden für andere Fallbeispiele weisen jeweils einen analogen Verlauf auf. Die hier behandelten Fallbeispiele wurden aus Gründen der besseren Darstellbarkeit gewählt.



**Abbildung 15: Budgetverläufe: Status Quo und Mini-/Midijob-Reformvorschläge**

Budgetverlauf Paar mit zwei Kindern  
 Bruttostundenlohn: 7,50 Euro, fixes Partner-Brutto: 2.050 Euro

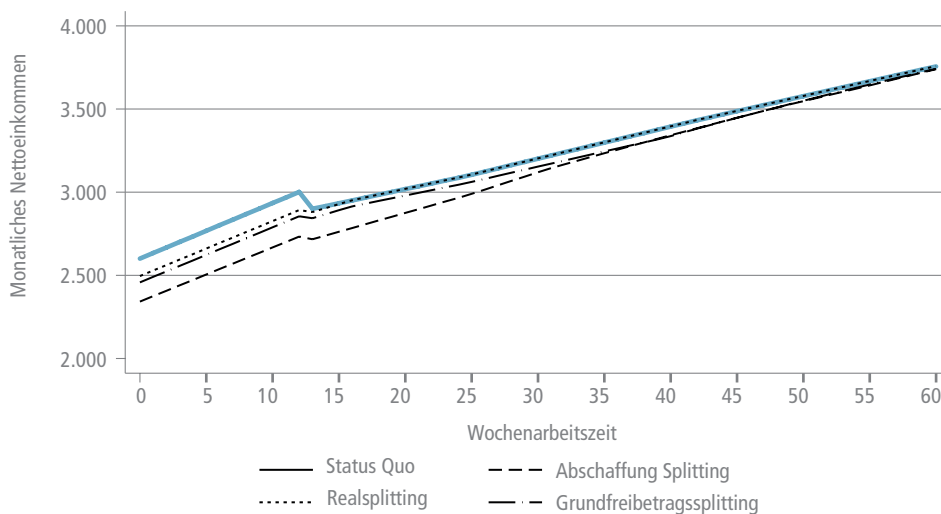


Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von IZAΨMOD.

BertelsmannStiftung

**Abbildung 16: Budgetverläufe: Status Quo und Splitting-Reformvorschläge**

Budgetverlauf Paar mit zwei Kindern  
 Bruttostundenlohn: 7,50 Euro, fixes Partner-Brutto: 3.333 Euro



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von IZA MOD.

BertelsmannStiftung

## 3.3 Simulationsergebnisse

Der folgende Abschnitt 3.3.1 stellt die Simulationsergebnisse der reinen Mini-/Midijob-Reformen vor. Die Wirkung der Steuer-Splitting-Reformen wird im Unterkapitel 3.3.2 präsentiert und diskutiert.

### 3.3.1 Mini-/Midijobs

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Veränderung der Anzahl der Mini- und Midijobber in den vier Reformvarianten. In der Ausgangslage des Modells üben rund 2,5 Millionen Menschen einen Minijob aus, knapp 2,4 haben Einkünfte im Umfang eines Midijobs. Diese Aggregate stimmen nicht mit den zuvor präsentierten Gesamtzahlen von Arbeitnehmern in geringfügiger Beschäftigung überein, da im Simulationsmodell faktisch nur ein Ausschnitt von etwa einem Drittel aller Minijobber betrachtet wird. Dies hat mehrere methodische Gründe. Erstens betrachten wir nur die Bevölkerung im Haupterwerbsalter. Rentner oder Individuen, die sich noch in Ausbildung befinden (Schüler und Studenten), werden nicht berücksichtigt. Zweitens kann das Modell nicht mehrere zeitgleich ausgeübte Minijobs abbilden, da das gesamte monatliche Einkommen für die Konsum-Freizeit-Entscheidung relevant ist. Hat also ein Arbeitnehmer zwei Minijobs je 300 Euro, wird er in unserem Modell mechanisch und zwangsläufig der Midijob-Kategorie (400 bis 800 Euro) zugeordnet. Drittens, und derselben Logik folgend, gehen wir von Jahresarbeitseinkommen aus und rechnen dies auf das monatliche Einkommen herunter. Hat ein Beschäftigter ein halbes Jahr lang in einem Minijob gearbeitet, ist für die anderen sechs Monate aber einer besser bezahlten regulären Beschäftigung nachgegangen, taucht auch er nicht in der Minijob-Kategorie auf. Aus diesen Gründen überschätzt das Modell auch die Zahl der Midijobber.

Tabelle 9 differenziert drei verschiedene Stadien der Anpassung. Der statische Effekt („morning-after-Effekt“) beschreibt die Wirkung der Reform, bevor die Individuen ihr Verhalten anpassen können. Der Arbeitsangebotseffekt („Nach AA“) bezeichnet den mittelfristigen Effekt, der entsteht, wenn die Individuen auf Grund des veränderten Nettoeinkommens ihr Arbeitsangebot entsprechend ihrer Präferenzen optimieren. Der Arbeitsnachfrageeffekt („Nach AN“) zeigt die langfristigen Beschäftigungswirkungen, nachdem die Arbeitsnachfrage reagiert hat und Lohnanpassungen zu einer Räumung des Arbeitsmarktes geführt haben.

Eine Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsformen führt mechanisch zu einem kompletten Wegfall aller Mini- und Midijobber. Dies gilt für alle drei Anpassungsstadien. Eine Ausweitung der Mini- und Midijob-Grenzen auf 600 bzw. 1.000 Euro würde ohne Verhaltensanpassungen zu einem Anstieg der Minijobber um 1,6 Millionen Personen führen. Die Zahl der Midijobber ginge um mehr als eine halbe Million zurück. Dies bedeutet, dass netto mehr Menschen aus der Midijob- in die Minijob-Kategorie eingeordnet würden, als dass Menschen, die bisher zwischen 800 und 1.000 Euro monatlich verdienen, in den Genuss der Midijob-Regelungen kommen. Verhaltenseffekte verstärken dieses Muster noch. Die attraktiver gewordene Minijob-Kategorie zieht weitere Beschäftigte an, so dass letztlich etwa 1,7 Million zusätzliche Individuen zwischen 0 und 600 Euro monatlich verdienen.



**Tabelle 9: Veränderung der Anzahl von Mini- und Midijobbern nach Reformen (in 1.000 Personen)**

	Statisch	Nach AA	Nach AN
<b>Abschaffung Mini-/Midijobs</b>			
Minijobber	-2.482,6	-2.482,6	-2.481,1
Midijobber	-2.361,3	-2.361,3	-2.375,4
<b>Ausweitung Mini-/Midijobs</b>			
Minijobber	1.611,6	1.708,4	1.697,6
Midijobber	-804,8	-706,7	-720,9
<b>Gleitzone ab 0 Euro</b>			
Minijobber	-2.482,6	-2.482,6	-2.481,1
Midijobber	2.482,6	2.449,8	2.441,5
<b>Freibetrag von 400 Euro</b>			
Minijobber	0,0	-4,0	-3,5
Midijobber	0,0	38,9	29,7
<b>Freigrenze von 200 Euro</b>			
Minijobber	-1.685,4	-1.681,1	-1.680,5
Midijobber	-2.361,3	-2.361,3	-2.375,4

BertelsmannStiftung

Quellen: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

Eine Ausdehnung der Gleitzone-Regelung auf den gesamten Bereich zwischen 0 und 800 Euro (gleichbedeutend mit einem Wegfall der Minijob-Kategorie) hätte kaum einen Effekt auf die Anzahl der geringfügig Beschäftigten. Die bisherigen Minijobber würden zu Midijobbern. Tabelle 9 zeigt auch, dass es zu keinen großen Verhaltensanpassungen kommen würde. Ersetzt man die bisherige Minijob-Freigrenze von 400 Euro durch einen Freibetrag in gleicher Höhe, würde es zu kleineren Verhaltensanpassungen kommen. Der Freibetrag macht den Übergang von Mini- zum Midijob attraktiver, so dass einige Minijobber in die Midijob-Kategorie wechseln würden. Diese Abwanderung ist aber sehr gering, insgesamt würden lediglich rund 4.000 Individuen aus der Minijob-Kategorie wechseln. Andererseits würde die nun deutlich attraktiver ausgestaltete Midijob-Kategorie auch nach Arbeitsnachfrageanpassung fast zusätzliche 30.000 Individuen anziehen.

Die beschriebenen Bewegungen in der Anzahl der Mini- und Midijobber spiegeln sich teilweise auch in den Gesamtarbeitmarkteffekten wider. Tabelle 10 beschreibt die Reformwirkungen nach Anpassung von Arbeitsangebot und -nachfrage auf zentrale Arbeitsmarktgrößen, wie die Gesamtzahl der geleisteten Stunden und die Partizipation, also die Personenzahl in der jeweiligen Kategorie. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Arbeitsangebotswirkungen der Reformen allesamt gering sind. Die stärkste Reaktion ist bei der Abschaffung von Mini- und Midijobs zu erkennen. Diese Variante erhöht das Arbeitsangebot um 10.600 Vollzeitäquivalente (VZÄ, oder 400.000 Arbeitsstunden pro Woche).<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Dabei wird angenommen, dass eine Vollzeit arbeitende Person 40 Stunden pro Woche arbeitet.

Gleichzeitig kommt es zu einem Rückgang der Partizipation von rund 76.000 Beschäftigten. Die Abschaffung der steuerlichen Vergünstigungen innerhalb der geringfügigen Beschäftigung führt dazu, dass einige der betroffenen Personen ihr Arbeitsangebot ganz einstellen.

**Tabelle 10: Beschäftigungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen**

Reformvariante	Abschaffung	Ausweitung	Gleitzone ab 0 Euro	Freibetrag von 400 Euro	Freigrenze von 200 Euro
	Nach Arbeitsangebotsanpassung				
Stunden (in Mio.)	0,4	0,0	0,1	-0,1	0,4
VZÄ (in Tsd.)	10,6	1,0	2,5	-2,1	10,6
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-76,2	94,6	-33,1	18,7	-69,2
Relative Veränderung (in %)	-0,2	0,3	-0,1	0,1	-0,2
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,2	0,3	-0,1	0,1	-0,2
	Nach Arbeitsnachfrageanpassung				
Stunden (in Mio.)	0,0	0,2	-0,1	0,1	-0,1
VZÄ (in Tsd.)	0,5	3,8	-2,4	2,0	-1,9
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-90,8	84,6	-42,9	16,1	-85,4
Relative Veränderung (in %)	-0,3	0,3	-0,1	0,1	-0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,2	0,2	-0,1	0,0	-0,2

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Die Angebotswirkungen der anderen Reformen sind noch geringer, weil sie weniger radikal sind als die komplette Abschaffung. Es ist allerdings zu beobachten, dass eine Günstigerstellung der marginalen Beschäftigungsverhältnisse („Ausweitung“ und „Freibetrag“) einen positiven Partizipationseffekt hat und zwischen 20.000 und 95.000 neue Arbeitsplätze schafft. Unter Berücksichtigung der Arbeitsnachfrageeffekte sind die Stundeneffekte noch geringer und teilweise sogar negativ, wobei die Partizipationseffekte in etwa gleich bleiben.

Die folgenden Tabellen splitten die Gesamtbeschäftigungswirkungen nach Haushaltstyp, nach Qualifikationsniveau und nach Beschäftigungstyp auf. Tabelle 11 zeigt, dass die erwähnten Gesamteffekte vor allem auf Verhaltensanpassungen innerhalb von Paaren zurückzuführen sind. Gerade am extensiven Rand, der die Entscheidung beschreibt, Arbeit überhaupt anzubieten oder nicht, führen die Reformen zu verhältnismäßig großen Verhaltensanpassungen. So kommt es bei einer Schlechterstellung der marginalen Beschäftigung innerhalb von Paaren zu einem verstärkten Rückzug vom Arbeitsmarkt und bei einer Besserstellung zur Aufnahme von Jobs.





Tabelle 11: Beschäftigungswirkungen der Minijob-Reformen nach Haushaltstyp

Gruppe	Alleinstehende		Alleinerziehende		Paare ohne Kinder		Paare mit Kindern	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
Abschaffung Mini-/Midijobs								
Stunden (in Mio.)	0,1	0,1	0,0	0,0	0,5	0,3	-0,2	-0,3
VZÄ (in Tsd.)	2,6	2,4	0,3	0,3	12,3	6,3	-4,6	-8,5
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	-0,1
Partizipation (in Tsd.)	-7,8	-8,1	-0,8	-1,1	-25,4	-30,5	-42,2	-51,1
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,4	-0,5
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,4	-0,4
Ausweitung Mini-/Midijobs								
Stunden (in Mio.)	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,1	0,2
VZÄ (in Tsd.)	2,9	0,8	0,1	0,4	-3,2	-2,7	1,3	5,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Partizipation (in Tsd.)	6,8	5,6	2,8	2,7	45,2	39,0	39,8	37,3
Relative Veränderung (in %)	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3
Gleitzone ab 0 Euro								
Stunden (in Mio.)	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	-0,1
VZÄ (in Tsd.)	1,7	0,3	0,1	0,0	2,5	-0,1	-1,9	-2,6
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-0,5	-1,0	0,1	-0,2	-10,2	-13,3	-22,6	-28,4
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2
Freibetrag von 400 Euro								
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	0,0	-0,4	-0,2	-0,4	-2,4	2,0	0,4	0,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	0,1	0,0	0,4	0,5	6,7	6,3	11,6	9,4
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1
Freigrenze von 200 Euro								
Stunden (in Mio.)	0,1	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	-0,2	-0,4
VZÄ (in Tsd.)	2,8	1,0	0,3	0,3	12,4	6,0	-4,9	-9,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	-0,1	-0,1
Partizipation (in Tsd.)	-4,6	-5,2	-0,5	-0,8	-22,9	-29,2	-41,2	-50,1
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,2	-0,3	-0,4	-0,5
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	-0,3	-0,4

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 12: Beschäftigungswirkungen der Minijob-Reformen nach Geschlecht

Gruppe	Single Frau		Single Mann		Paar Frau		Paar Mann		Total Frau		Total Mann	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
<b>Abschaffung Mini-/Midijobs</b>												
Stunden (in Mio.)	0,1	0,1	0,1	0,0	0,8	0,1	-0,5	-0,3	0,8	0,3	-0,4	-0,2
VZÄ (in Tsd.)	1,6	2,5	1,3	0,3	19,5	4,1	-11,8	-6,3	21,1	6,5	-10,5	-6,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,1	0,0	0,0	0,5	0,1	-0,2	0,0	0,2	0,1	-0,1	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-2,2	-2,6	-6,4	-6,6	-50,1	-66,9	-17,6	-14,7	-52,2	-69,5	-24,0	-21,3
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-1,0	-1,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,2	-0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,8	-1,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,1	-0,1
<b>Ausweitung Mini-/Midijobs</b>												
Stunden (in Mio.)	0,0	0,1	0,1	0,0	-0,4	0,1	0,4	0,0	-0,4	0,2	0,4	0,0
VZÄ (in Tsd.)	1,0	1,9	2,0	-0,6	-10,8	2,9	9,0	-0,3	-9,8	4,7	10,8	-1,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	0,2	0,1	0,0	-0,1	0,0	0,1	0,0
Partizipation (in Tsd.)	6,3	6,2	3,3	2,1	74,6	71,1	10,4	5,2	80,9	77,3	13,8	7,2
Relative Veränderung (in %)	0,3	0,3	0,1	0,0	1,4	1,4	0,2	0,1	0,5	0,5	0,1	0,0
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,3	0,3	0,1	0,0	1,1	1,1	0,2	0,1	0,4	0,4	0,1	0,0
<b>Gleitzone ab 0 Euro</b>												
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3	0,1	-0,3	-0,2	0,3	0,2	-0,2	-0,2
VZÄ (in Tsd.)	0,1	0,9	1,7	-0,6	8,4	2,9	-7,7	-5,6	8,5	3,8	-6,0	-6,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-0,2	-0,3	-0,2	-0,9	-22,8	-32,3	-10,1	-9,3	-22,9	-32,6	-10,2	-10,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,4	-0,7	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,4	-0,5	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1
<b>Freibetrag von 400 Euro</b>												
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,3	0,1	0,2	0,0	-0,2	0,1	0,1	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-0,2	-0,5	-0,1	-0,4	-5,4	3,5	3,5	-0,7	-5,6	3,1	3,5	-1,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	0,4	0,5	0,0	0,0	15,7	15,1	2,5	0,4	16,1	15,6	2,6	0,5
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
<b>Freigrenze von 200 Euro</b>												
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,1	0,0	0,8	0,1	-0,5	-0,3	0,8	0,2	-0,4	-0,3
VZÄ (in Tsd.)	1,0	1,4	2,1	-0,1	19,3	3,4	-11,8	-6,7	20,3	4,9	-9,7	-6,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	-0,2	-0,1	0,2	0,0	-0,1	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-1,5	-2,2	-3,6	-3,8	-47,3	-64,9	-16,8	-14,5	-48,8	-67,1	-20,4	-18,3
Relative Veränderung (in %)	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-1,0	-1,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,1	-0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,7	-1,0	-0,3	-0,3	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

Bertelsmann Stiftung



Tabelle 12 differenziert die verschiedenen Haushaltstypen darüber hinaus weiter nach Geschlecht und es wird deutlich, dass der Effekt von Paar-Haushalten wiederum zu einem ganz überwiegenden Teil auf Frauen in Paar-Haushalten zurückzuführen ist. Es lässt sich festhalten, dass Reformen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung im Wesentlichen Frauen betreffen, die mit einem Mini- oder Midijob Zweitverdiener im Haushalt sind.

In diesem Zusammenhang zeigt Tabelle 13, dass gerade bei den Reformen „Abschaffung“ und „Gleitzone“ Paare mit einem Minijobber betroffen sind. Auf Grund der unattraktiveren Bedingungen stellen viele marginal Beschäftigte (d.h. Zweitverdiener mit Minijob) ihr Arbeitsangebot nun komplett ein. Andererseits ist auch erneut eine gegenläufige Bewegung zu identifizieren. Das Einkommen, das durch die Schlechterstellung oder die Abschaffung der Minijobs, verloren geht, wird zum Teil durch erhöhte Arbeitsstunden des Erstverdieners kompensiert.

Ein Blick auf die Beschäftigungseffekte nach Qualifikationsgruppen zeigt (Tabelle 14), dass vor allem die Haushalte mit mittelqualifizierten Mitgliedern auf die Reformen reagieren (sowohl absolut als auch relativ).<sup>8</sup> Hochqualifizierte arbeiten selten in Beschäftigungsverhältnissen, die durch die Reformvarianten tangiert werden. Es sind gerade die mittelqualifizierten Zweitverdiener (und zu einem kleineren Ausmaß auch die Geringqualifizierten), die auf die Reformen der Mini- und Midijobs reagieren. Es bleibt aber weiterhin festzuhalten, dass die Verhaltensanpassungen absolut gesehen angesichts der marginalen Änderungen der gesetzlichen Regelungen äußerst gering sind.

<sup>8</sup> Hochqualifizierte sind definiert als Personen, mit mindestens einem abgeschlossenen Hochschulstudium. Mittelqualifizierte Individuen haben entweder Abitur oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geringqualifizierte haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und keine Hochschulreife.

### 3. Reformoptionen

**Tabelle 13: Beschäftigungswirkungen der Minijob-Reformen nach Beschäftigungstyp**

Gruppe	Kein Mini-/Midi		Single: Mini		Single: Midi		Paar: 1 Mini		Paar: 1 Midi		Paar: 1Mini/1Midi		Paar: 2 Mini		Paar: 2 Midi
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA
<b>Abschaffung Mini-/Midijobs</b>															
Stunden (in Mio.)	0,0	-0,2	0,1	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-0,1	-4,2	3,7	3,9	0,5	0,3	4,9	0,6	0,7	-0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,3	0,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,8	0,8	0,1	0,0	0,2	0,0	0,1	-0,1	1,5	1,6	-0,6	-1,1	6,4
Partizipation (in Tsd.)	-5,5	-16,5	-6,2	-5,7	-0,9	-1,2	-56,2	-59,9	-5,3	-5,3	-0,6	-0,5	-1,3	-1,3	-0,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	-0,1	-0,6	-0,6	-0,1	-0,2	-2,0	-2,1	-0,4	-0,4	-1,1	-0,9	-2,3	-2,4	-0,9
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	-0,1	-0,5	-0,5	-0,1	-0,2	-1,9	-2,1	-0,4	-0,4	-1,1	-0,9	-2,0	-2,1	-0,9
<b>Ausweitung Mini-/Midijobs</b>															
Stunden (in Mio.)	-0,6	-0,5	0,2	0,2	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-15,7	-12,3	4,9	4,2	-0,3	0,5	10,2	9,4	0,6	0,6	1,0	1,0	0,3	0,3	0,1
Relative Veränderung (in %)	-0,1	0,0	1,0	0,9	-0,1	0,1	0,5	0,5	0,1	0,1	4,4	3,9	1,2	1,3	0,5
Partizipation (in Tsd.)	89,3	79,2	-1,0	-0,6	0,6	1,2	3,2	0,0	2,7	5,1	0,0	0,0	-0,3	-0,4	0,1
Relative Veränderung (in %)	0,4	0,3	-0,1	-0,1	0,1	0,2	0,1	0,0	0,2	0,4	0,0	0,0	-0,5	-0,7	0,4
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,3	0,3	-0,1	-0,1	0,1	0,2	0,1	0,0	0,2	0,4	0,0	0,0	-0,5	-0,6	0,4
<b>Gleitzone ab 0 Euro</b>															
Stunden (in Mio.)	-0,1	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-2,3	-5,4	1,6	0,9	-0,1	-0,3	3,4	3,1	0,0	-0,3	0,1	0,0	-0,3	-0,2	0,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,0	0,0	0,5	0,0	-1,1	-1,0	0,5
Partizipation (in Tsd.)	-0,8	-8,9	-0,9	-0,7	0,2	0,1	-31,6	-32,8	0,7	0,3	0,0	-0,1	-0,9	-0,8	0,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0	-1,1	-1,2	0,1	0,0	-0,1	-0,1	-1,5	-1,4	0,4
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0	-1,1	-1,1	0,1	0,0	-0,1	-0,1	-1,3	-1,2	0,4
<b>Freibetrag von 400 Euro</b>															
Stunden (in Mio.)	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-4,0	0,1	0,0	-0,1	-0,2	-0,3	2,4	2,6	-0,3	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	15,0	14,9	0,0	0,0	0,2	0,3	2,9	0,1	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0
Relative Veränderung (in %)	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	0,0	-0,2	0,0
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	0,0	-0,1	0,0
<b>Freigrenze von 200 Euro</b>															
Stunden (in Mio.)	0,0	-0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-0,2	-4,4	4,1	3,3	0,3	-0,5	5,4	0,2	0,1	-1,3	0,4	0,5	-0,2	-0,3	0,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,9	0,7	0,0	-0,1	0,3	0,0	0,0	-0,1	1,6	1,9	-0,7	-1,1	6,4
Partizipation (in Tsd.)	-5,2	-16,2	-2,7	-2,5	-0,9	-1,2	-53,3	-58,1	-5,3	-5,3	-0,2	-0,2	-1,4	-1,6	-0,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,1	-0,2	-1,9	-2,1	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-2,6	-2,8	-0,9
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-1,8	-2,0	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-2,3	-2,4	-0,9



Tabelle 14: Beschäftigungswirkungen der Minijob-Reformen nach Qualifikationstyp

Gruppe	Hochqualifiziert		Mittelqualifiziert		Geringqualifiziert		Hoch-Mittel		Hoch-Gering		Mittel-Gering	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
	<b>Abschaffung Mini-/Midijobs</b>											
Stunden (in Mio.)	0,1	0,1	0,6	0,4	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	0,0	0,0	-0,1	-0,2
VZÄ (in Tsd.)	2,7	1,5	14,4	11,1	-3,1	-1,7	-1,3	-3,8	0,0	-0,6	-2,2	-6,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,1	0,1	-0,2	-0,1	0,0	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,3
Partizipation (in Tsd.)	-3,6	-4,2	-32,1	-37,6	-13,3	-12,9	-16,7	-20,9	-0,9	-1,6	-9,6	-13,7
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,8	-0,7	-0,3	-0,4	-0,1	-0,2	-0,4	-0,5
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5	-0,5	-0,3	-0,4	-0,1	-0,2	-0,3	-0,4
	<b>Ausweitung Mini-/Midijobs</b>											
Stunden (in Mio.)	-0,1	-0,1	-0,2	0,1	0,2	0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	0,3	0,1
VZÄ (in Tsd.)	-2,6	-1,8	-6,2	2,8	5,2	2,8	-2,0	-2,0	-0,5	-1,5	7,2	3,5
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	0,0	-0,1	-0,2	0,3	0,2
Partizipation (in Tsd.)	8,8	8,5	40,6	41,1	9,2	6,3	14,2	12,2	2,4	1,3	19,5	15,2
Relative Veränderung (in %)	0,2	0,2	0,3	0,3	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,8	0,6
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,6	0,5
	<b>Gleitzone ab 0 Euro</b>											
Stunden (in Mio.)	0,1	0,0	0,2	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
VZÄ (in Tsd.)	1,3	0,1	4,9	2,7	-1,3	-1,6	-1,5	-1,0	0,2	-0,7	-1,1	-1,9
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0	-0,1
Partizipation (in Tsd.)	-0,9	-1,8	-13,4	-16,6	-5,5	-6,0	-9,5	-11,0	-0,5	-1,2	-3,4	-6,4
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,1	-0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2
	<b>Freibetrag von 400 Euro</b>											
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	-0,1	0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	0,0	-0,2	-3,2	1,9	-1,4	-1,2	0,8	1,2	0,6	-0,2	1,2	0,4
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0
Partizipation (in Tsd.)	2,3	1,9	7,2	8,2	0,5	0,3	4,9	3,7	0,7	0,1	3,1	2,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1
	<b>Freigrenze von 200 Euro</b>											
Stunden (in Mio.)	0,1	0,1	0,6	0,4	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	0,0	0,0	-0,1	-0,2
VZÄ (in Tsd.)	2,3	1,5	14,1	9,4	-2,1	-2,0	-1,5	-4,3	0,0	-0,6	-2,2	-5,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,1	0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,3
Partizipation (in Tsd.)	-3,4	-3,9	-29,6	-36,0	-10,6	-10,5	-15,9	-20,6	-0,8	-1,5	-8,8	-12,8
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,6	-0,6	-0,3	-0,4	-0,1	-0,2	-0,3	-0,5
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,4	-0,4	-0,3	-0,4	-0,1	-0,2	-0,3	-0,4

Entsprechend gering ist auch der Effekt auf das Staatsbudget, den Tabelle 15 aufzeigt. Eine Abschaffung von Mini- und Midijobs würde vor allem durch höhere Sozialversicherungsabgaben zu einem Aufkommensplus von knapp einer Milliarde Euro führen. Die negativen Partizipationseffekte, die zu höheren Ausgaben bei den Sozialtransfers, insbesondere beim Arbeitslosengeld II, führen, haben negative Wirkungen auf den Staatshaushalt, die aber von den Mehreinnahmen der Sozialkassen überkompensiert werden. Der Effekt auf das Steueraufkommen ist zu vernachlässigen. Die Senkung der Minijob-Freigrenze auf 200 Euro verbunden mit der Abschaffung der Gleitzone würde ebenso wie die Abschaffung von Mini- und Midijobs zu einem Mehraufkommen von etwa einer Milliarde Euro führen.

Analog hätte eine Ausdehnung der Mini- und Midijob-Grenzen exakt die gegenteiligen Wirkungen und würde zu einem Rückgang der Staatseinnahmen nach Anpassung der Arbeitsnachfrage von etwa einer Milliarden Euro führen. Die Einführung einer Midijob-Gleitzone wäre annähernd aufkommensneutral, wohin gegen die Umwandlung der bestehenden Minijob-Freigrenze in einen Freibetrag negative Aufkommenswirkungen auf Grund entgangener Steuereinnahmen hätte.

**Tabelle 15: Aufkommenswirkungen der Minijob-Reformen (in Mrd. Euro)**

Reform	Abschaffung			Ausweitung			Gleitzone ab 0 Euro			Freibetrag von 400 Euro			Freigrenze von 200 Euro		
	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN
Steuern	-0,2	-0,1	-0,1	0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	-0,7	-0,7	-0,7	-0,1	0,0	0,0
Einkommenst.	0,4	0,5	0,5	-0,6	-0,8	-0,7	0,6	0,6	0,6	-0,7	-0,7	-0,7	0,4	0,4	0,4
Minijob-St.	-0,5	-0,5	-0,5	0,7	0,7	0,7	-0,5	-0,5	-0,5	0,0	0,0	0,0	-0,5	-0,5	-0,5
Sozialvers.	1,6	1,7	1,6	-1,6	-1,9	-1,8	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	1,5	1,5	1,4
Rente	0,7	0,7	0,7	-0,7	-0,8	-0,7	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	0,7	0,6
Arbeitslosen	0,3	0,3	0,3	-0,3	-0,3	-0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2
Kranken/ Pflege	0,7	0,7	0,6	-0,7	-0,8	-0,7	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	0,6	0,6
Transfers	-0,7	-0,8	-0,9	0,6	0,8	0,8	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,6	-0,7	-0,7
ALGI	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ALGII	-0,7	-0,9	-0,9	1,0	1,1	1,1	-0,1	-0,2	-0,2	0,1	0,1	0,1	-0,7	-0,8	-0,8
Kindergeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wohngeld	0,0	0,0	0,0	-0,3	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0
Kinderzuschl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>0,8</b>	<b>0,8</b>	<b>0,6</b>	<b>-0,9</b>	<b>-1,1</b>	<b>-1,0</b>	<b>-0,3</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,8</b>	<b>-0,8</b>	<b>-0,8</b>	<b>0,8</b>	<b>0,8</b>	<b>0,7</b>

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

BertelsmannStiftung



Tabelle 16 zeigt die Budgetwirkungen pro Haushaltstyp. Auch hier ist zu erkennen, dass die Reaktionen vor allem durch Veränderungen bei den Paarhaushalten ausgelöst werden, wobei Paare mit und ohne Kinder ungefähr den gleichen Beitrag zum Überschuss bzw. Defizit beitragen.

**Tabelle 16: Aufkommenswirkungen der Minijob-Reformen nach Haushaltstyp (in Mrd. Euro)**

Reformvariante	Abschaffung			Ausweitung			Gleitzone ab 0 Euro			Freibetrag von 400 Euro			Freigrenze von 200 Euro		
	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN
<b>Alleinstehende</b>															
Steuern	-0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,1	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Sozialvers.	0,4	0,4	0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,4	0,3
Transfers	-0,3	-0,3	-0,3	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Insgesamt	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Alleinerziehende</b>															
Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialvers.	0,1	0,1	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Transfers	-0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Insgesamt	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Paare ohne Kinder</b>															
Steuern	-0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0
Sozialvers.	0,6	0,6	0,6	-0,6	-0,7	-0,7	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,5	0,6	0,5
Transfers	-0,1	-0,2	-0,2	0,2	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2
Insgesamt	0,4	0,5	0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	0,4	0,5	0,4
<b>Paare mit Kindern</b>															
Steuern	0,0	0,0	0,1	-0,2	-0,2	-0,2	0,1	0,1	0,1	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,1	0,1
Sozialvers.	0,6	0,5	0,5	-0,6	-0,6	-0,6	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	0,5
Transfers	-0,2	-0,3	-0,3	0,1	0,2	0,2	0,0	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,3	-0,3
Insgesamt	0,4	0,3	0,3	-0,6	-0,7	-0,6	0,0	0,0	0,0	-0,4	-0,5	-0,4	0,4	0,3	0,2

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

BertelsmannStiftung

### 3.3.2 Splitting-Reformen

Im Folgenden werden die Effekte der reinen Splitting-Reformen auf Beschäftigung und Staatsbudget präsentiert. Tabelle 17 zeigt die Arbeitsmarktwirkungen der drei Reformen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Effekte deutlich größer sind als bei den Mini-/Midijob-Reformen, da sie deutlich mehr Beschäftigte tangieren. Auf den weitestgehenden Vorschlag, d.h. die Abschaffung des Ehegattensplittings, entfallen auch die größten Beschäftigungswirkungen und zwar im Umfang von 83.000 Vollzeitäquivalenten. Die

Reform führt darüber hinaus dazu, dass 117.000 Beschäftigte einen neuen Job aufnehmen wollen. Eine solche starke Arbeitsangebotswirkung zieht unweigerlich starke Reaktionen der Arbeitsnachfrage nach sich. Die Ausdehnung des Angebots führt zu einem Absenken der Löhne, was wiederum einen dämpfenden Effekt auf das Arbeitsangebot hat. Nach Anpassung der Arbeitsnachfrage ist der Effekt der Reform „kein Splitting“ damit mit gut 25.000 Vollzeitäquivalenten und knapp 77.000 neuen Jobs zwar immer noch positiv aber deutlich geringer als der reine Arbeitsangebotseffekt. Die Differenz zeigt, wie sensitiv die Zweitverdiener in Paarhaushalten auf Änderungen des Lohnes reagieren.

Begrenzt man den unbegrenzten Splittingbetrag im Status Quo, wie in den Reformen „Realsplitting“ und „Grundfreibetragsplitting“, so sind die Beschäftigungswirkungen entsprechend geringer. Beim Realsplitting kommt es jedoch nach Anpassung der Arbeitsnachfrage immer noch zu einem Plus von etwa 26.000 Vollzeitbeschäftigten. Beim Grundfreibetragsplitting führt der stark negative Arbeitsnachfrageeffekt letztlich sogar zu negativen Beschäftigungswirkungen im Ausmaß von 20.000 Vollzeitäquivalenten. Die Partizipationswirkungen nach der Reaktion der Arbeitsnachfrage sind für alle drei Reformen positiv, wobei die Variante „Grundfreibetragsplitting“ mit rund 40.000 für deutlich weniger neue Jobs sorgen würde als die komplette Abschaffung des Ehegatten-Splittings oder die Begrenzung auf das Realsplitting.

**Tabelle 17: Simulierte Beschäftigungswirkungen Splitting-Reformen**

Reformvariante	Kein Splitting	Realsplitting	Grundfreibetragsplitting
	Nach Arbeitsangebotsanpassung		
Stunden (in Mio.)	3,3	2,0	0,0
VZÄ (in Tsd.)	83,5	50,9	-0,2
Relative Veränderung (in %)	0,3	0,2	0,0
Partizipation (in Tsd.)	117,5	96,0	56,2
Relative Veränderung (in %)	0,4	0,3	0,2
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,3	0,3	0,2
	Nach Arbeitsnachfrageanpassung		
Stunden (in Mio.)	1,0	1,1	-0,8
VZÄ (in Tsd.)	25,3	26,4	-19,6
Relative Veränderung (in %)	0,1	0,1	-0,1
Partizipation (in Tsd.)	77,0	76,3	42,0
Relative Veränderung (in %)	0,2	0,2	0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,2	0,2	0,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung





Differenziert man diese Arbeitsmarkteffekte nach Haushaltstypen (siehe Tabelle 18), zeigt sich, dass die Effekte der Splittingreformen sich per Definition auf Paarhaushalte konzentrieren. Die Partizipationsrate von Personen in Paarhaushalten erhöht sich für die Reformoptionen der Abschaffung des Splittings sowie der Umstellung auf ein Realsplitting (auch nach Nachfrageanpassung) um fast einen halben Prozentpunkt. Für die Variante „Grundfreibetragssplitting“ liegt der Effekt zwischen 0,1 und 0,2 Prozentpunkten. Auf den ersten Blick überraschend sind die (wenn auch verschwindend geringen) Effekte auf allein stehende Personen und Alleinerziehende, die von Splitting-Reformen nicht direkt betroffen sind. Indirekte Effekte können sich allerdings durchaus ergeben, wenn Singles bzw. Alleinerziehende in einem größeren Haushalt (z.B. Mehrgenerationenhaushalt) leben. Das Simulationsmodell behandelt die kleinere Einheit (z.B. ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern, das sich nicht mehr in der Ausbildung befindet) als separate Einheit, die seine Arbeitsangebotsentscheidung unabhängig von anderen Einheiten im Haushalt trifft, dabei aber Rückwirkungen von Transferzahlungen, die an den Gesamthaushalt gerichtet sind (Wohngeld, ALG II), berücksichtigt.

Tabelle 19 gibt Aufschluss darüber, wie sich die Beschäftigungseffekte in Paar-Haushalten auf Frauen und Männer verteilen. Interessant dabei ist, dass der Effekt auf das Arbeitsvolumen, also die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden, für Männer negativ ist. Der positive Gesamteffekt für Paar-Haushalte wird somit alleine durch Frauen getragen, die den Rückgang bei den Männern überkompensieren. Beispielsweise ergibt sich für die Variante „Abschaffung Splitting“ nach Nachfrageanpassung für Frauen ein Plus von 105.000 Vollzeitäquivalenten, während bei Männern mit 78.000 VZÄ verloren gehen. Für die anderen Splitting-Reformoptionen resultieren quantitativ geringere Simulationsergebnisse, die aber qualitativ nahezu identisch sind. Nur für die Variante „Grundfreibetragssplitting“ ist der positive Beschäftigungseffekt bei Frauen zu gering, um die wegfallenden Arbeitsstunden von Männern zu kompensieren.

Es lässt sich festhalten, dass sämtliche Splitting-Reformen zu einem stärkeren Ausgleich bei der Aufteilung der Erwerbsarbeit innerhalb von Paar-Haushalten führen. Das Ehegattensplitting beinhaltet also starke Negativanreize für Zweitverdiener, die in aller Regel Frauen sind. Eine Reduzierung des Splittingvorteils verschafft ihnen einen finanziellen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ihre Arbeitszeit von einem geringen Umfang ausgehend auszuweiten. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass Männer im Gegenzug ihr Arbeitsangebot, wenn auch in geringerem Ausmaß, reduzieren.

Aufschlussreich ist auch eine Aufschlüsselung nach Qualifikationsniveau der Haushalte. Dies ist in Tabelle 20 dargestellt. Daraus geht hervor, dass sich die Arbeitsmarkteffekte insbesondere auf mittel- bis hochqualifizierte Haushalte konzentrieren. Dies ist nicht verwunderlich, da ein höheres Bildungsniveau mit höherem Einkommen einhergeht und somit Änderungen in der Einkommensbesteuerung diese Gruppe besonders betrifft. Für Geringqualifizierte ergeben sich dabei kaum Auswirkungen. Auffällig ist jedoch, dass der Unterschied zwischen dem Effekt vor und nach der Arbeitsnachfrageanpassung für Haushalte mittlerer Qualifikation im Vergleich mit Hochqualifizierten besonders groß ausfällt. Ein nachhaltiger Effekt auf dem Arbeitsmarkt ergibt sich durch Splittingreformen also insbesondere für Personen mit überdurchschnittlichem Bildungsgrad.

Tabelle 18: Simulierte Beschäftigungswirkungen Splitting-Reformen nach Haushaltstyp

Gruppe	Allein-stehende		Allein-erziehende		Paare ohne Kinder		Paare mit Kindern	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
	Kein Splitting							
Stunden (in Mio.)	-0,2	-0,1	0,0	0,0	2,0	0,1	1,5	1,0
VZÄ (in Tsd.)	-4,9	-2,9	0,0	0,3	51,0	3,0	37,4	24,8
Relative Veränderung (in %)	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,4	0,3
Partizipation (in Tsd.)	-4,6	-3,4	0,0	0,3	71,1	41,5	51,0	38,7
Relative Veränderung (in %)	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,7	0,4	0,5	0,4
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,3	0,4	0,3
	Realsplitting							
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	1,3	1,1
VZÄ (in Tsd.)	-0,5	-1,1	0,0	0,0	17,9	0,7	33,5	26,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,4	0,3
Partizipation (in Tsd.)	-0,5	-1,1	0,0	0,0	41,8	28,6	54,7	48,8
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3	0,5	0,5
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,2	0,5	0,4
	Grundfreibetragssplitting							
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,8	0,1	0,0
VZÄ (in Tsd.)	-1,1	-1,1	0,0	0,0	-2,0	-19,6	2,9	1,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,0
Partizipation (in Tsd.)	-1,0	-1,3	0,0	0,0	28,8	16,0	28,5	27,2
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	0,3	0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,2	0,2

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung



Tabelle 19: Simulierte Beschäftigungswirkungen Splitting-Reformen nach Geschlecht

Gruppe	Single Frau		Single Mann		Paar Frau		Paar Mann		Gesamt Frau		Gesamt Mann	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
	Kein Splitting											
Stunden (in Mio.)	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	9,0	4,3	-5,5	-3,1	9,0	4,1	-5,6	-3,1
VZÄ (in Tsd.)	-3,1	-1,7	-1,8	-0,9	227,0	105,3	-138,7	-77,5	223,9	103,6	-140,5	-78,3
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	0,0	0,0	6,4	3,5	-2,2	-1,2	1,7	0,8	-0,8	-0,5
Partizipation (in Tsd.)	-3,0	-2,1	-1,6	-1,0	191,0	114,0	-72,7	-34,0	190,0	110,0	-74,0	-35,0
Relative Veränderung (in %)	-0,1	-0,1	0,0	0,0	3,9	2,4	-1,3	-0,5	1,2	0,7	-0,5	-0,2
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,1	0,0	0,0	0,0	3,0	1,9	-1,3	-0,6	1,0	0,6	-0,4	-0,2
	Realsplitting											
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	2,2	-2,1	-1,1	4,1	2,2	-2,1	-1,2
VZÄ (in Tsd.)	0,0	-0,1	-0,5	-1,0	103,0	55,8	-51,7	-28,3	103,0	55,8	-52,1	-29,4
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	1,9	-0,8	-0,5	0,8	0,4	-0,3	-0,2
Partizipation (in Tsd.)	0,0	-0,1	-0,5	-1,0	112,7	76,3	-16,3	1,1	112,8	76,2	-16,8	0,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	1,6	-0,3	0,0	0,7	0,5	-0,1	0,0
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	1,3	-0,3	0,1	0,6	0,4	-0,1	0,0
	Grundfreibetragssplitting											
Stunden (in Mio.)	0,0	0,0	0,0	0,0	3,8	1,3	-3,8	-2,1	3,8	1,3	-3,8	-2,1
VZÄ (in Tsd.)	-0,4	-0,2	-0,7	-0,9	95,6	33,7	-94,7	-52,2	95,2	33,5	-95,4	-53,1
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	1,4	-1,5	-0,8	0,7	0,3	-0,5	-0,3
Partizipation (in Tsd.)	-0,4	-0,2	-0,6	-1,0	93,0	52,1	-35,7	-8,9	92,6	51,9	-36,4	-10,0
Relative Veränderung (in %)	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	1,1	-0,6	-0,1	0,6	0,3	-0,2	-0,1
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,9	-0,6	-0,1	0,5	0,3	-0,2	-0,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 20: Simulierte Beschäftigungswirkungen Splitting-Reformen nach Qualifikationstyp

Gruppe	Hochqualifiziert		Mittelqualifiziert		Geringqualifiziert		Hoch-Mittel		Hoch-Gering		Mittel-Gering	
	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN	Nach AA	Nach AN
	Kein Splitting											
Stunden (in Mio.)	1,6	1,3	1,0	0,0	0,0	-0,1	1,2	0,7	-0,1	-0,3	-0,4	-0,6
VZÄ (in Tsd.)	40,8	32,3	25,8	0,6	-0,6	-2,5	29,8	18,5	-3,0	-8,2	-9,3	-15,5
Relative Veränderung (in %)	0,7	0,6	0,2	0,0	0,0	-0,2	0,6	0,4	-0,4	-1,2	-0,4	-0,7
Partizipation (in Tsd.)	42,8	36,9	39,9	23,6	2,4	-0,9	33,2	26,2	0,1	-1,5	-0,8	-7,3
Relative Veränderung (in %)	0,8	0,7	0,2	0,1	0,1	-0,1	0,7	0,5	0,0	-0,2	0,0	-0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,7	0,6	0,2	0,1	0,1	0,0	0,6	0,5	0,0	-0,2	0,0	-0,2
	Realsplitting											
Stunden (in Mio.)	0,7	0,6	0,9	0,5	0,1	0,1	0,6	0,5	-0,2	-0,3	0,0	-0,3
VZÄ (in Tsd.)	16,6	14,6	22,5	12,6	2,0	1,8	15,1	12,9	-4,6	-6,9	-0,7	-8,6
Relative Veränderung (in %)	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	-0,6	-1,0	0,0	-0,4
Partizipation (in Tsd.)	23,7	22,2	39,8	32,2	4,0	2,5	22,8	20,9	0,0	-1,2	5,6	-0,4
Relative Veränderung (in %)	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,1	0,5	0,4	0,0	-0,2	0,2	0,0
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,4	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1	0,4	0,4	0,0	-0,1	0,2	0,0
	Grundfreibetragsplitting											
Stunden (in Mio.)	0,6	0,5	-0,3	-0,6	0,0	0,0	0,3	0,2	-0,2	-0,3	-0,4	-0,6
VZÄ (in Tsd.)	15,2	12,1	-8,2	-13,9	0,0	-1,2	7,4	5,5	-5,3	-7,0	-9,4	-15,1
Relative Veränderung (in %)	0,3	0,2	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	0,2	0,1	-0,8	-1,0	-0,4	-0,7
Partizipation (in Tsd.)	19,8	16,8	18,9	17,0	2,5	0,2	16,3	14,0	-0,3	-1,0	-1,1	-5,1
Relative Veränderung (in %)	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,3	0,3	0,0	-0,1	0,0	-0,2
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,3	0,3	0,0	-0,1	0,0	-0,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung



In den Tabellen 21 und 22 sind die Wirkungen der Splitting-Reformvorschläge auf den Staatshaushalt dargestellt. Hierbei wird zwischen statischem Effekt sowie nach Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfrageeffekten differenziert. Für die Abschaffung des Ehegattensplittings ergibt sich ein beträchtliches Einnahmepplus von rund 28 Mrd. Euro an Einkommensteuern für den Staatshaushalt. Dieser positive Effekt wird lediglich durch einen geringen Mehraufwand für Transferzahlungen (insbesondere Kindergeld für Paar-Haushalte, für die der Kinderfreibetrag nicht mehr günstiger ist) reduziert. Insgesamt ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 24 Mrd. Euro. Die anderen beiden Splitting-Reformvorschläge würden ebenfalls unter dem Strich ein Plus für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen, allerdings in geringerem Umfang. Das Realsplitting würde etwa 9 Mrd. Euro Mehreinnahmen erzeugen, das Grundfreibetragsplitting etwa 15 bis 16 Mrd. Euro. Diese Effekte ergeben sich nahezu vollständig aus dem statischen Effekt und werden durch Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt kaum geschmälert. Die geringen Verhaltenseffekte auf das Staatsbudget können damit erklärt werden, dass einige Paarhaushalte versuchen, ein gegebenes Nettoeinkommen mit minimalem Arbeitsaufwand zu erreichen. So geht die Ausweitung des Arbeitsangebotes der Frauen mit einem Rückgang der Arbeitsstunden der Männer einher. Unter dem Strich schwankt das auf Haushaltsebene aggregierte zu versteuernde Einkommen weitaus weniger als die Verhaltensanpassungen suggerieren. Tabelle 22 schlüsselt die Budgetwirkungen nach Haushaltstypen auf. Auf Grund der Reformen beim Ehegattensplitting speisen sich diese ausschließlich aus Paar-Haushalten, dabei mehrheitlich aus Paar-Haushalten mit Kindern.

**Tabelle 21: Simulierte Aufkommenswirkungen (in Mrd. Euro)**

Reformvariante	Kein Splitting			Realsplitting			Grundfreibetragsplitting		
	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN
Steuern	28,9	28,1	28,0	11,0	10,5	10,5	19,5	18,8	18,9
Einkommensteuer	28,9	28,1	28,0	11,0	10,5	10,5	19,5	18,8	18,9
Minijob-Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialversicherungen	0,0	0,5	0,0	0,0	0,4	0,3	0,0	0,0	-0,1
Rente	0,0	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,1
Arbeitslosen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kranken/Pflege	0,0	0,3	0,1	0,0	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0
Transfers	-2,9	-4,1	-4,1	-1,3	-1,6	-1,6	-2,5	-3,1	-3,0
ALGI	0,0	0,2	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1
ALGII	-0,6	-2,2	-2,1	0,0	-0,5	-0,4	-0,1	-0,8	-0,7
Kindergeld	-2,3	-2,2	-2,2	-1,3	-1,2	-1,2	-2,5	-2,4	-2,4
Wohngeld	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kinderzuschlag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>26,0</b>	<b>24,4</b>	<b>23,9</b>	<b>9,7</b>	<b>9,2</b>	<b>9,2</b>	<b>17,0</b>	<b>15,6</b>	<b>15,7</b>

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 22: Simulierte Aufkommenswirkungen nach Haushaltstypen (in Mrd. Euro)

Reformvariante	Kein Splitting			Realsplitting			Grundfreibetrags- splitting		
	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN
	Alleinstehend								
Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialversicherungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Transfers	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Alleinerziehend								
Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sozialversicherungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Transfers	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Paar ohne Kinder								
Steuern	11,8	11,6	11,5	3,7	3,5	3,5	6,7	6,5	6,5
Sozialversicherungen	0,0	0,3	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	-0,1
Transfers	-0,2	-0,7	-0,7	0,0	-0,2	-0,1	0,0	-0,3	-0,3
Insgesamt	11,6	11,3	10,8	3,7	3,5	3,4	6,7	6,3	6,1
	Paar mit Kindern								
Steuern	17,1	16,4	16,5	7,3	7,0	7,0	12,8	12,3	12,3
Sozialversicherungen	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Transfers	-2,7	-3,4	-3,4	-1,3	-1,5	-1,4	-2,5	-2,8	-2,7
Insgesamt	14,4	13,1	13,1	6,0	5,7	5,8	10,2	9,4	9,6

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| Bertelsmann Stiftung

### 3.3.3 Kombinationen aus Mini-/Midijob- und Splitting-Reformen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden Reformen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sowie des Ehegattensplittings jeweils separat voneinander betrachtet und Arbeitsmarkt- und Aufkommenswirkung nur für die einzelnen Reformen simuliert. In diesem Abschnitt werden die simulierten Effekte von den verschiedenen Kombinationen aus jeweils einer Mini-/Midijob-Reformoption und einer Splitting-Variante beschrieben. Daraus ergeben sich insgesamt fünfzehn weitere Reformvorschläge. Die aggregierten Ergebnisse nach Arbeitsnachfrageeffekt sind in den Tabellen 23 bis 25 dargestellt.

Insgesamt zeigt sich, dass die kombinierten Varianten sich zum Teil in ihren Arbeitsmarkteffekten verstärken, das heißt, der gemeinsame Arbeitsmarkteffekt ist größer als die Summe aus den beiden Einzeleffekten. Dieser zusätzliche Effekt ist allerdings nicht besonders stark. Dies dürfte darauf zurückzuführen



sein, dass von den beiden Reformbereichen jeweils unterschiedliche Bevölkerungsgruppen betroffen sind. Für die Budgetwirkungen ergibt sich, dass diese fast ausschließlich auf die Auswirkungen der Splitting-Reformen zurückzuführen sind, während die Reformen der Mini-/Midijobs kaum einen Effekt aufweisen.

**Tabelle 23: Kombinierte Effekte auf Vollzeitäquivalente (in Tsd.)**

Mini-/Midijob-Reform	Splitting-Reform		
	Abschaffung Splitting	Realsplitting	Grundfreibetrags-splitting
Abschaffung Mini-/Midijobs	49,1	36,3	-7,4
Ausweitung Mini-/Midijobs	25,5	11,9	-26,3
Gleitzone ab 0 Euro	25,3	25,9	-20,0
Freibetrag von 400 Euro	23,8	24,1	-20,6
Freigrenze von 200 Euro	46,7	32,3	-9,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

**Tabelle 24: Kombinierte Partizipationseffekte (in Tsd.)**

Mini-/Midijob-Reform	Splitting-Reform		
	Abschaffung Splitting	Realsplitting	Grundfreibetrags-splitting
Abschaffung Mini-/Midijobs	22,0	12,3	-20,6
Ausweitung Mini-/Midijobs	139,0	133,2	107,1
Gleitzone ab 0 Euro	59,2	54,7	18,5
Freibetrag von 400 Euro	78,4	80,6	49,1
Freigrenze von 200 Euro	27,6	15,6	-15,3

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

**Tabelle 25: Kombinierte Effekte Aufkommenseffekte (in Mrd. Euro)**

Mini-/Midijob-Reform	Splitting-Reform		
	Abschaffung Splitting	Realsplitting	Grundfreibetrags-splitting
Abschaffung Mini-/Midijobs	24,5	9,6	16,3
Ausweitung Mini-/Midijobs	23,3	8,4	15,0
Gleitzone ab 0 Euro	23,1	8,5	15,1
Freibetrag von 400 Euro	23,7	8,8	15,4
Freigrenze von 200 Euro	24,5	9,7	16,4

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

## 3.3.4 Aufkommensneutrale Varianten

Im Folgenden werden aufkommensneutrale Abwandlungen von zwei kombinierten Reformvarianten betrachtet. Dabei handelt es sich um die Varianten Abschaffung von Mini-/Midijobs kombiniert mit Grundfreibetragsplitting sowie eine Gleitzone ab 0 Euro im Bereich der geringfügigen Beschäftigung kombiniert mit Realsplitting. Diese führen zu Mehraufkommen von 16,3 bzw. 8,5 Mrd. Euro (siehe Tabelle 25). Um eine jeweils annähernd aufkommensneutrale Variante der beiden Reformoptionen zu erzielen, wird der Solidaritätszuschlag in einem iterativen Verfahren so lange reduziert, bis der Budget-Gesamteffekt nach Arbeitsnachfrageanpassung bei plus oder minus 500 Millionen Euro liegt. Es kommt damit in beiden Fällen zu einer Reduktion der Steuerbelastung. Für die Reformoption „Gleitzone ab 0 Euro im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plus Realsplitting“ wird der Solidaritätszuschlag um 85 Prozent reduziert – statt eines Satzes von 5,5 Prozent beträgt der Satz also nur 0,825 Prozent. Um die Reform „Abschaffung von Mini-/Midijobs plus Grundfreibetragsplitting“ mit einem Mehraufkommen von rund 16 Milliarden Euro aufkommensneutral auszugestalten, genügt es nicht den Solidaritätszuschlag mit einem Aufkommen von rund 10 Milliarden Euro zu reduzieren. Daher wird ein negativer

Tabelle 26: Aufkommenseffekte (in Mrd. Euro)

Reform	Abschaffung Mini-/Midijobs Grundfreibetragsplitting			Gleitzone ab 0 Euro Realsplitting		
	Stat.	AA	AN	Stat.	AA	AN
Steuern	0,4	1,2	1,1	0,8	1,1	0,9
Einkommensteuer	18,5	19,4	19,2	10,7	11	10,8
Solidaritätszuschlag	-17,6	-17,7	-17,6	-9,3	-9,3	-9,3
Minijob-Steuer	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Sozialversicherungen	1,6	2,6	2,2	-0,2	0,7	0,3
Rente	0,7	1,2	1,0	-0,2	0,3	0,0
Arbeitslosen	0,3	0,3	0,3	0,1	0,2	0,2
Kranken/Pflege	0,7	1,1	0,9	-0,2	0,3	0,1
Transfers	-3,2	-3,6	-3,7	-1,4	-1,6	-1,6
ALGI	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1
ALGII	-0,7	-1,4	-1,4	-0,0	-0,5	-0,4
Kindergeld	-2,5	-2,4	-2,4	-1,2	-1,2	-1,2
Wohngeld	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Kinderzuschlag	0,0	-0,0	0,0	-0,0	-0,0	-0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>-1,2</b>	<b>0,2</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,8</b>	<b>0,2</b>	<b>-0,4</b>

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>W</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung





Solidaritatzuschlag von -3.025 Prozent eingefuhrt, was einer Steuergutschrift in der jeweiligen Hohe entspricht. Tabelle 26 zeigt deutlich, dass das Kriterium der Aufkommensneutralitat fur beide modifizierte Varianten erfullt ist. Nach Anpassung des Arbeitsangebotes ist der Gesamteffekt auf den Staatshaushalt leicht positiv, nach Arbeitsnachfragereaktion leicht negativ.

Die Beschaftigungswirkungen der beiden Reformen sind in Tabelle 27 dargestellt. Die mit der Absenkung des Solidaritatzuschlags einhergehende Steuerreduktion fuhrt in beiden modifizierten Varianten zu positiven Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt – sowohl im Hinblick auf die Arbeitsstunden als auch auf die Partizipation. Der negative Partizipationseffekt bei der Variante „Abschaffung Mini-/Midijobs plus Grundfreibetragsplitting“ wird neutralisiert, wobei der Beschaftigungseffekt auf rund 70.000 Vollzeitaquivalente steigt. Die aufkommensneutrale Version der Reform „Gleitzone ab 0 Euro plus Realsplitting“ fuhrt nur zu minimal hoheren Partizipationseffekten und zu einem moderaten Anstieg der Arbeitsstunden auf knapp 60.000 Vollzeitaquivalente. Die positiven Wirkungen auf den Arbeitsmarkt sind dabei in beiden Fallen vor allem auf die Reduktion der Steuerbelastung zuruckzufuhren.

**Tabelle 27: Simulierte Beschaftigungswirkungen (in Tsd.)**

Reformvariante	Abschaffung Mini-/Midijobs Grundfreibetragsplitting	Gleitzone ab 0 Euro Realsplitting
Nach Arbeitsangebotsanpassung		
Stunden (in Mio.)	4,9	4,6
VZA (in Tsd.)	123,1	114,3
Relative Veranderung (in %)	0,4	0,4
Partizipation (in Tsd.)	28,8	96,1
Relative Veranderung (in %)	0,1	0,3
Partizipationsrate (in %-Punkten)	0,1	0,3
Nach Arbeitsnachfrageanpassung		
Stunden (in Mio.)	2,7	2,4
VZA (in Tsd.)	68,4	59,9
Relative Veranderung (in %)	0,2	0,2
Partizipation (in Tsd.)	-3,2	55,7
Relative Veranderung (in %)	-0,0	0,2
Partizipationsrate (in %-Punkten)	-0,0	0,1

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veranderungen gegenuber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

#### 3.4 Verteilungseffekte

In diesem Abschnitt werden die Verteilungswirkungen der untersuchten Reformoptionen beschrieben. Die Berechnungen wurden auf der Grundlage von äquivalenzgewichteten Nettoeinkommen nach Anpassung von Arbeitsangebot und -nachfrage vorgenommen. Dazu wird das (simulierte) verfügbare Einkommen aller Haushaltsmitglieder aufaddiert und durch die Summe der Bedarfsgewichte dividiert, um einerseits Skalenerträge des Zusammenlebens zu berücksichtigen und andererseits die Einkommenssituation von Personen in unterschiedlich großen Haushalten miteinander vergleichbar zu machen.

Es zeigt sich, dass sämtliche Reformoptionen eher geringe Verteilungswirkungen erzeugen, allerdings führen alle Vorschläge zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen. Dies gilt insbesondere für die Splittingreformen, die einen deutlichen größeren Anteil der Bevölkerung betreffen. Die Reformvorschläge für die Regulierung der geringfügigen Beschäftigung entfalten dagegen kaum Effekte auf die Einkommensverteilung. Dies dürfte in erster Linie damit zusammenhängen, dass der Bevölkerungsanteil in diesem Segment trotz des Wachstums in den vergangenen Jahren relativ klein ist. Im Folgenden wird auf die Verteilungseffekte der einzelnen Reformen jeweils separat eingegangen. Dabei werden verschiedene Maße für Ungleichheit in der Einkommensverteilung betrachtet. Dies sind zum einen der Gini-Koeffizient, der den Wert 0 für vollkommene Gleichverteilung und im hypothetischen Fall maximal den Wert 1 annimmt, wenn eine einzige Person das gesamte Einkommen in der Bevölkerung auf sich vereinigt. Im Status Quo beträgt der Gini-Koeffizient der Verteilung der Netto-Äquivalenzeinkommen gut 0,3. Darüber hinaus betrachten wir drei verschiedene Perzentil-Verhältnisse: P90/P10 (im Status Quo etwa 3,58), P90/P50 (Status Quo: 1,96) und P50/P10 (Status Quo: 1,83) .

##### 3.4.1 Mini-/Midijobs

Die Verteilungswirkungen der verschiedenen Mini- und Midijob-Reformen sind in Tabellen 28 und 29 dargestellt. Für alle Reformoptionen gilt, dass sich insbesondere auf den Gini-Koeffizienten kaum Auswirkungen ergeben. Dieser reagiert kaum auf Änderungen an den Rändern der Verteilung und ist eher sensitiv für die Mitte des Einkommensspektrums. Darüber hinaus betreffen Reformen im Bereich von Mini- und Midijobs lediglich einen kleinen Ausschnitt der flexiblen Erwerbsbevölkerung.

<sup>9</sup> Wir verwenden die sog. OECD-Skala. Diese weist dem erwachsenen Haushaltsvorstand ein Gewicht von 1,0 zu. Jeder weitere Erwachsene im Haushalt erhält ein Gewicht von 0,5 und Kinder ein Gewicht von 0,3.

<sup>10</sup> Ein Perzentil PX entspricht dem Einkommen, das größer ist als das Einkommen von X Prozent, aber geringer als (100-X) Prozent der Bevölkerung. So bezeichnet beispielsweise das Perzentil P50 das Median-Einkommen, das exakt zwischen der oberen und unteren Hälfte der Einkommensverteilung liegt. Ein Perzentil-Verhältnis, zum Beispiel die Relation P90 zu P10, ist demnach eine Maßzahl für die relative Distanz zwischen zwei Punkten in der Einkommensverteilung.



Tabelle 28: Einkommensungleichheit

	Status Quo	Abschaffung	Ausweitung	Gleitzone ab 0 Euro	Freibetrag 400 Euro	Freigrenze 200 Euro
Gini-Koeffizient	0,309	0,309	0,308	0,309	0,308	0,309
P90/P10	3,581	3,572	3,585	3,575	3,591	3,572
P90/P50	1,962	1,960	1,958	1,959	1,964	1,960
P50/P10	1,825	1,823	1,831	1,824	1,828	1,823

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 29: Veränderung Einkommensungleichheit

	Abschaffung	Ausweitung	Gleitzone ab 0 Euro	Freibetrag 400 Euro	Freigrenze 200 Euro
Gini-Koeffizient	0,000	-0,001	0,000	0,000	0,000
P90/P10	-0,009	0,004	-0,007	0,009	-0,009
P90/P50	-0,002	-0,004	-0,003	0,002	-0,002
P50/P10	-0,002	0,006	-0,001	0,003	-0,002

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZA<sup>4</sup>MOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

### 3.4.2 Splittingreformen

Reformen in der Einkommensteuer, insbesondere des Ehegattensplittings, betreffen einen weit größeren Ausschnitt der deutschen Bevölkerung. Dementsprechend sind die Verteilungswirkungen dieser Reformvarianten stärker ausgeprägt. Im Rahmen von Kerndichteschätzungen für die Einkommensverteilungen im Status Quo sowie für die Simulationen zeigt sich, dass alle Reformvarianten für das Ehegattensplitting Dichtemasse vom oberen Bereich der Verteilung in niedrigere Einkommensbereiche verschieben. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung des Ehegattensplittings, aber in geringerem Umfang auch für die intermediären Vorschläge des Real- bzw. Freibetragssplittings.

Dies lässt eine Verringerung der Einkommensungleichheit erwarten. Tatsächlich zeigt sich, dass sich für alle Simulationen im Bereich des Ehegattensplittings alle Ungleichheitsmaße verringern. Allerdings ist der Umfang der Verteilungswirkungen nicht all zu groß. Der Gini-Koeffizient reduziert sich um 0,002-0,003 je nach Reformoption. Eine Abschaffung bzw. die Beschränkung des Splittings reduziert in erster Linie in der unteren Hälfte der Verteilung die Ungleichheit.

Tabelle 30: Einkommensungleichheit

	Status Quo	Abschaffung	Realsplitting	Grundfreibetrags- splitting
Gini-Koeffizient	0,309	0,306	0,307	0,306
P90/P10	3,581	3,517	3,559	3,520
P90/P50	1,962	1,980	1,968	1,960
P50/P10	1,825	1,776	1,809	1,796

Quelle: Eigene Berechnungen mit IZAΨMOD; Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2012.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 31: Veränderung Einkommensungleichheit

	Abschaffung	Realsplitting	Grundfreibetrags- splitting
Gini-Koeffizient	-0,002	-0,002	-0,003
P90/P10	-0,064	-0,022	-0,061
P90/P50	0,018	0,006	-0,002
P50/P10	-0,049	-0,017	-0,029

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von IZAΨMOD.

| BertelsmannStiftung



Die Tabellen 32 und 33 geben Aufschluss über die relative Einkommensposition einzelner Bevölkerungsgruppen gegenüber dem Durchschnittseinkommen (etwa 1.870 Euro). Im Status Quo (siehe Tabelle 32) verfügen beispielsweise Personen in allein erziehenden Haushalten über etwa zwei Drittel des Durchschnittseinkommens, während Personen in Paarhaushalten ohne Kinder ein um knapp zehn Prozent höheres Einkommen aufweisen. Außerdem beträgt das Einkommen in Haushalten, die ausschließlich über Einkommen aus Mini- oder Midijobs verfügen nur rund 50 bis 60 Prozent des Durchschnitts. Paare mit einem Mini- oder Midijobber haben dagegen ein Einkommen, das deutlich weniger vom Durchschnitt abweicht (95 bzw. 98 Prozent) und Haushalte ohne geringfügig Beschäftigte weisen ein leicht überdurchschnittliches Einkommen auf (102 Prozent). Unterscheidet man nach Einkommensdezilen, weisen die unteren sechs Dezile unterdurchschnittliche Einkommen auf und die oberen vier überdurchschnittliche. Das oberste Einkommensdezil verfügt über ein Einkommen, das dem 2,5-fachen des Durchschnitts entspricht.

Die Reformvorschläge für das Ehegattensplitting ändern daran grundsätzlich wenig. In Tabelle 33 sind die Änderungen gegenüber dem Status Quo dargestellt. Es zeigt sich, dass sich insbesondere die relative Einkommensposition von Paaren mit einem geringfügig Beschäftigten, Paaren mit Kindern sowie der oberen Einkommensdezile verschlechtert. Für diese Gruppen ist der Splittingvorteil im Status Quo besonders groß und entsprechend würden sie durch eine Abschaffung bzw. Reduzierung des Splittings besonders getroffen.

Tabelle 32: Relation zum Durchschnittseinkommen (in Prozent)

	Status Quo	Abschaffung	Realsplitting	Grundfreibetrags- splitting
Durchschnitt (Euro/Monat)	1.869,0	1.827,7	1.852,4	1.839,8
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
Haushaltskontext				
Single	91,4	93,5	92,2	92,8
Alleinerziehende	64,8	66,2	65,4	65,8
Paar ohne Kinder	108,8	108,9	109,0	109,0
Paar mit Kindern	102,3	100,7	101,5	101,0
Haushaltskontext nach Mini-/Midijob-Kategorien				
Kein Mini-/Midi	101,5	101,9	101,7	101,7
Single: Mini	52,3	53,5	52,8	53,1
Single: Midi	52,8	54,0	53,3	53,6
Paar: 1 Mini	98,8	94,0	96,6	95,9
Paar: 1 Midi	95,7	94,1	95,7	95,2
Paar: 1 Mini/1 Midi	55,5	56,3	55,8	56,1
Paar: 2 Mini	49,7	50,8	50,2	50,5
Paar: 2 Midi	66,1	67,7	66,6	67,4
Einkommensdezile				
Dezil 1	40,7	41,6	41,0	41,3
Dezil 2	50,6	51,6	51,0	51,3
Dezil 3	58,5	58,9	58,7	59,0
Dezil 4	68,2	68,1	68,3	68,4
Dezil 5	78,5	78,4	78,7	78,7
Dezil 6	90,5	90,1	90,6	90,5
Dezil 7	103,4	103,1	103,6	103,4
Dezil 8	119,4	119,2	119,6	119,3
Dezil 9	146,0	145,0	145,2	144,8
Dezil 10	256,9	256,5	255,9	255,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von IZAΨMOD.

| BertelsmannStiftung



Tabelle 33: Veränderung Relation zum Durchschnittseinkommen (in Prozentpunkten)

	Abschaffung	Realsplitting	Grundfreibetrags- splitting
Gesamt	0,0	0,0	0,0
Haushaltskontext			
Single	2,1	0,8	1,4
Alleinerziehende	1,5	0,6	1,0
Paar ohne Kinder	0,0	0,2	0,2
Paar mit Kindern	-1,6	-0,8	-1,3
Haushaltskontext nach Mini-/Midijob-Kategorien			
Kein Mini-/Midi	0,3	0,1	0,2
Single: Mini	1,2	0,5	0,8
Single: Midi	1,2	0,5	0,8
Paar: 1 Mini	-4,7	-2,2	-2,9
Paar: 1 Midi	-1,6	0,1	-0,5
Paar: 1 Mini/1 Midi	0,7	0,3	0,6
Paar: 2 Mini	1,1	0,4	0,8
Paar: 2 Midi	1,6	0,4	1,3
Einkommensdezile			
Dezil 1	1,0	0,3	0,7
Dezil 2	1,0	0,4	0,8
Dezil 3	0,5	0,2	0,5
Dezil 4	-0,1	0,1	0,2
Dezil 5	-0,1	0,1	0,2
Dezil 6	-0,3	0,1	0,0
Dezil 7	-0,4	0,2	0,0
Dezil 8	-0,2	0,2	-0,2
Dezil 9	-1,0	-0,8	-1,2
Dezil 10	-0,5	-1,0	-1,2

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von IZAΨMOD.

| BertelsmannStiftung

## 4. Literatur

**Addison, John T./Bellmann, Lutz/Schank, Thorsten/Teixeira, Paulino (2009):**

The Demand for Labor: An Analysis Using Matched Employer-Employee Data from the German LIAB. Will the High Unskilled Worker Own-Wage Elasticity Please Stand Up? *Journal of Labor Research* 29(2), 2009, 114-137.

**Bäcker, Gerhard/Bosch, Gerhard/Weinkopf, Claudia (2011):** Vorschläge zur künftigen Arbeitsmarktpolitik: integrativ – investiv – innovativ, Gutachten für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie.

**Bäcker, Gerhard/Neuffer, Stefanie (2012):** Von der Sonderregelung zur Beschäftigungsnorm: Minijobs im deutschen Sozialstaat. *WSI Mitteilungen* 65(1), 13-21.

**Bosch, Gerhard/ Weinkopf, Claudia (2007):** Arbeiten für wenig Geld – Zusammenfassung und politischer Handlungsbedarf. In: Gerhard Bosch und Claudia Weinkopf (Hrsg.): *Arbeiten für wenig Geld: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland*. Frankfurt: Campus, 286-312.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006):** Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Bericht zur Wirkung der Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Kurzfassung der Ergebnisse. Berlin.

**Eichhorst, Werner/Marx, Paul (2011):** Whatever Works: Dualisation and the Service Economy in Bismarckian Welfare States, IZA Discussion Paper 5035.. In: Patrick Emmenegger, Silja Häusermann, Bruno Palier und Martin Seeleib-Kaiser (Hrsg.): *The Age of Dualization*, Oxford: OUP.

**Eichhorst, Werner/Thode, Eric (2010):**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf 2010, Gütersloh, 32-41

**Eichhorst, Werner/Tobsch, Verena (2008): Familienunterstützende Dienstleistungen:**

Internationale Bench-marking-Studie. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, IZA Research Report 17, Bonn.

**Fertig, Michael/Kluve, Jochen/Scheuer, Markus (2005):** Was hat die Reform der Minijobs bewirkt? – Erfahrungen nach einem Jahr. *RWI-Schriften* 77. Berlin.





**Freier, Ronny/Steiner, Viktor (2007):** 'Marginal Employment': Stepping Stone or Dead End? Evaluating the German Experience. DIW Discussion Papers No. 744, November.

**Freier, Ronny/Steiner, Viktor (2010):** "Marginal employment" and the Demand for Heterogeneous Labour: Elasticity Estimates from a Multi-Factor Labour Demand Model for Germany, Applied Economics Letters 17(12), 1177- 1182.

**Greve, Georg/Pfeiffer, Roman/Vennebusch, Thorsten (2007):** Minijob-Zentrale - Entwicklung und Status quo der geringfügigen Beschäftigung, RV aktuell Nr. 3.

**Jacobi, Lena/Schaffner, Sandra (2008):** Does marginal employment substitute regular employment? A Heterogeneous Dynamic Labor Demand Approach for Germany, Ruhr Economic Papers No. 56, Juli.

**Kaldybajewa, Kalamkas/Mielitz, Bernd/Thiede, Reinhold (2006):** Minijobs: Instrument für Beschäftigungsaufbau oder Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung? RV aktuell Nr. 4.

**Kalina, Thorsten/Voss-Dahm, Dorothea (2005):** Mehr Minijobs = mehr Bewegung auf dem Arbeitsmarkt? Fluktuation der Arbeitskräfte und Beschäftigungsstruktur in vier Dienstleistungsbranchen, IAT-Report Nr. 7.

**Kümmerling, Angeliaka/Jansen, Andreas/ Lehndorff, Steffen (2008):** Immer mehr Frauen sind erwerbstätig – aber mit kürzeren Wochenarbeitszeiten, IAQ-Report Nr. 4.

**Metzger, Roman/Pfeiffer, Herbert (2009):** Minijobs im Haushalt – Aus der Schmutzdecke zum Arbeitsmarkt, RV aktuell Nr. 9.

**Minijob-Zentrale/Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2011):** I. Quartal 2011, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Essen.

**Minijob-Zentrale/Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2010):** IV. Quartal 2010, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Essen: ebenda.

**Minijob-Zentrale/ Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2006):**

IV. Quartal 2006, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Essen: ebenda.

**Peichl, Andreas/Schneider, Hilmar/Siegloch, Sebastian (2010):** Documentation IZAΨMOD:

The IZA Policy Simulation Model, IZA Discussion Paper Nr. 4865.

**Peichl, Andreas/Siegloch, Sebastian (2012):** Accounting for Labor Demand Effects in

Structural Labor Supply Models, Labour Economics, Vol. 19(1), 129 -138.

**Peichl, Andreas (2009):** Simulationsmodelle zur ex ante Evaluation von Steuerreformen,

Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 58 (1), 127-154.

**Pott, Ulrich/Pfeiffer, Roman/Vennebusch, Thorsten (2007):** Die Minijobs im Widerstreit

politischer Interessen, Fokus Knappschaft Bahn-See Kompass 5/6.

**Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) und Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (2006): Evaluation der Umsetzung**

**der Vorschläge der Hartz-Kommission – Arbeitspaket 1, Modul 1f:** Verbesserung der beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen und Makrowirkungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Endbericht.

**Rudolph, Helmut (2006): Neue Beschäftigungsformen: Brücken aus der Arbeitslosigkeit?**

In: Bernhard Badura, Henner Schellschmidt und Christian Vetter (Hrsg.): Fehlzeiten-Report 2005. Arbeitsplatzunsicherheit und Gesundheit. Zahlen, Daten, Analysen aus allen Branchen der Wirtschaft, Berlin u.a.: Springer, 35-56.

**Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes**

**der Bundesregierung (2011):** Neue Wege – Gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Gutachten der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Zusammenfassung.

**Spahn, Paul B./Galler, Heinz P./Kaiser, Helmut/Kassella, Thomas/Merz, Joachim (1992):**

Mikrosimulation in der Steuerpolitik, Physica-Verlag Heidelberg.

**Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2011):** Beschäftigungsstatistik, Beschäftigung in

Deutschland, Nürnberg, Stichtag 31. Dezember 2010.



**Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2011):** Beschäftigungsstatistik, Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Zeitreihen.

**Statistik der Bundesagentur für Arbeit (1998):** Klassifizierung der Berufe 1988, Nürnberg.

**Statistisches Bundesamt (2007):** Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Wiesbaden.

**Steiner, Viktor/Wrohlich, Katharina (2005):** Work Incentives and Labor Supply Effects of the ‚Minijob-Reform‘ in Germany. *Empirica* 32, 91–116.

**Thode, Eric (2011):** Minijobs – Hemmschuh für die erfolgreiche Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 64 (2011) 24, 14.

**Van Soest, Arthur (1995):** Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach, *Journal of Human Resources* 30, 63-88.

**Voss-Dahm, Dorothea (2005):** Verdrängen Minijobs „normale“ Beschäftigung? In: *Institut Arbeit und Technik* (Hrsg.): *Jahrbuch 2005*, Gelsenkirchen, 232-246.

**Voss, Dorothea/Weinkopf, Claudia (2012):** Niedriglohnfalle Minijob. *WSI Mitteilungen* 65(1), 5-12.

**Wagner, Alexandra (2010):** Atypische Beschäftigung. Eine wissenschaftliche Bilanzierung, Hans Böckler Stiftung, Abschlussbericht.

# Impressum

© 2012 Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

## **Verantwortlich**

Eric Thode

## **Gestaltung**

Markus Diekmann, Bielefeld

## **Infografiken**

Jürgen Schultheiß, Bielefeld

## **Titelfoto**

YinYang/iStockphoto

## **Druck**

Matthiesen Druck, Bielefeld

Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir in der Regel auf die weibliche Sprachform verzichtet. Die Redaktion bittet alle Leserinnen um Verständnis.



## Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
Telefon +49 5241 81-0  
Fax +49 5241 81-681999

Eric Thode  
Senior Expert  
Programm Evidenzbasierte Politikstrategien  
Bertelsmann Stiftung  
Telefon +49 5241 81-81581  
Fax +49 5241 81-681581  
eric.thode@bertelsmann-stiftung.de

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)